

TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre – Controlling

Die Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz

Normative und empirische Beiträge unter besonderer Berücksichtigung
des AWH-Standards

Markus Buchner

Vollständiger Abdruck der von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen
Universität München zur Erlangung des akademischen Grades eines
Doktors der Wirtschaftswissenschaften (*Dr. rer. pol.*)
genehmigten Dissertation.

Vorsitzender: Univ.-Prof. Dr. Jürgen Ernstberger

Prüfer der Dissertation: 1. Univ.-Prof. Dr. Gunther Friedl

2. Univ.-Prof. Dr. Martin Moog

Die Dissertation wurde am 07.06.2017 bei der Technischen Universität München eingereicht
und durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften am 15.07.2017 angenommen.

Inhaltsübersicht

1 Einleitung	1
2 Verschonung von Betriebsvermögen im ErbStG [1. Abhandlung]	9
3 Der AWH-Standard zur Unternehmensbewertung [2. Abhandlung]	38
4 Bewertungsgrundsätze des AWH-Standards [3. Abhandlung]	66
5 Vereinfachungen des AWH-Standards [4. Abhandlung]	90
6 AWH-Standard und vereinfachter Ertragswert [5. Abhandlung]	119
7 Zusammenfassung	172

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht	I
Inhaltsverzeichnis.....	II
Abbildungsverzeichnis.....	VI
Tabellenverzeichnis.....	VII
Symbolverzeichnis	VIII
Abkürzungsverzeichnis.....	XI
1 Einleitung.....	1
1.1 Thematische Einordnung.....	1
1.2 Vorgehensweise und Forschungsbeitrag.....	5
2 Verschonung von Betriebsvermögen im ErbStG [1. Abhandlung].....	9
2.1 Einleitung	10
2.2 Sonderstellung des Betriebsvermögens im ErbStG.....	11
2.2.1 Bedeutung des Betriebsvermögens und des Mittelstandes.....	11
2.2.2 Vorgebrachte Gemeinwohlgründe zur Rechtfertigung.....	13
2.3 Verfassungsrechtliche Bedenken des BFH am geltenden ErbStG	14
2.3.1 Unverhältnismäßig kurze Behaltensfristen	15
2.3.2 Irrelevanz der Leistungsfähigkeit und des Erwerbswerts.....	17
2.3.3 Begünstigungsüberhang durch Verwaltungsvermögensregelung	20
2.3.4 Begünstigungsüberhang durch die Lohnsummenregelung	23
2.4 Konsequenzen für das ErbStG	26
2.4.1 Mögliche Entscheidungsszenarien des BVerfG	26
2.4.2 Alternativkonzepte zum derzeit geltenden ErbStG	27
2.5 Zusammenfassung.....	31
2.6 Literaturverzeichnis.....	33
3 Der AWH-Standard zur Unternehmensbewertung [2. Abhandlung].....	38
3.1 Einleitung	39
3.2 Notwendigkeit und Ziel eines eigenständigen Bewertungsstandards	40
3.3 Allgemeine Grundsätze des AWH-Standards.....	43

3.3.1	Begriffliche Grundlagen	43
3.3.2	Gütekriterien des AWH-Standards.....	43
3.3.3	Bewertungsprinzipien des AWH-Standards.....	44
3.3.3.1	Beratungsfunktion und Neutralität der Bewertung.....	44
3.3.3.2	Bewertung der wirtschaftlichen Unternehmenseinheit.....	45
3.3.3.3	Stichtagsprinzip	46
3.3.3.4	Unbeachtlichkeit des bilanziellen Vorsichtsprinzips	46
3.3.3.5	Finanzierungs- und Rechtsformneutralität der Bewertung.....	47
3.4	Bewertungsschritte zur Ermittlung von Unternehmenswerten.....	48
3.4.1	Methodische Grundannahmen.....	48
3.4.2	Bestimmung künftiger finanzieller Überschüsse.....	49
3.4.2.1	Bereinigung vergangener Ergebnisse.....	49
3.4.2.2	Prognose eines konstant nachhaltigen Überschusses	50
3.4.2.2.1	Verdichtung vergangener Ergebnisse	50
3.4.2.2.2	Erkennbare Veränderungen.....	51
3.4.2.2.3	Kalkulatorische Wertansätze	52
3.4.2.2.4	Berücksichtigung von Steuern.....	54
3.4.3	Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes.....	55
3.4.3.1	Alternativanlage zum Zahlungsstrom	55
3.4.3.2	Komponenten des Kapitalisierungszinssatzes.....	56
3.4.3.2.1	Der Basiszinssatz im AWH-Standard.....	56
3.4.3.2.2	Der Zuschlag für das betriebliche Risiko	57
3.4.3.2.3	Der Zuschlag für die Inhaberabhängigkeit.....	59
3.4.3.3	Berücksichtigung von Steuern.....	60
3.4.4	Ergebnis der Wertermittlung	61
3.4.4.1	Ertragswert als Bewertungsergebnis	61
3.4.4.2	Zu- und Abrechnungen	62
3.5	Zusammenfassung.....	63
3.6	Literaturverzeichnis.....	65
4	Bewertungsgrundsätze des AWH-Standards [3. Abhandlung].....	66
4.1	Einleitung	67

4.2	Kritische Betrachtung der Bewertungsgrundsätze des AWH-Standards.....	68
4.2.1	Substanzwert als vorrangige Mindestwertkonzeption.....	68
4.2.2	Abgrenzungskonzeption des AWH-Unternehmenswerts	70
4.2.2.1	Allgemeine Abgrenzung von neutralem Vermögen.....	70
4.2.2.2	Neutrales Vermögen im AWH-Standard.....	72
4.2.2.3	Standardinterne Abgrenzungsunterschiede.....	74
4.2.3	Würdigung der postulierten Neutralitätsprämissen.....	75
4.2.3.1	Verzerrungsrisiko der allgemeinen Bewertungsneutralität.....	75
4.2.3.2	Finanzierungsneutralität nur in friktionslosem Markt	77
4.2.4	Berücksichtigung bewertungsrelevanter Ereignisse	79
4.2.4.1	Das Stichtagsprinzip in der Bewertungslehre.....	79
4.2.4.2	Zeitliche Diskrepanz im AWH-Standard.....	80
4.3	Zusammenfassung.....	82
4.4	Literaturverzeichnis.....	84
5	Vereinfachungen des AWH-Standards [4. Abhandlung].....	90
5.1	Einleitung	91
5.2	Systematik der Prognose künftiger finanzieller Überschüsse.....	92
5.2.1	Vergangenheitsorientierung der Prognose.....	92
5.2.2	Bereinigungen in der Überschussprognose.....	94
5.2.2.1	Außerordentliche Erfolgsbestandteile.....	94
5.2.2.2	Berücksichtigung kalkulatorischer Werte.....	95
5.3	Systematik zur Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes.....	99
5.3.1	Verständnis und Umfang des Basiszinssatzes	99
5.3.1.1	Langfristige Rendite öffentlicher Anleihen	99
5.3.1.2	Berücksichtigung fehlender Fungibilität.....	101
5.3.2	Berücksichtigung des Risikos in der Wertermittlung	103
5.3.2.1	Vorherrschende Bemessung des Risikozuschlags	103
5.3.2.2	Individualistischer Risikozuschlag im AWH-Standard	104
5.3.3	Subjektive Bestimmung der Inhaberabhängigkeit.....	106
5.4	Zusammenfassung.....	108
5.5	Literaturverzeichnis.....	111

6 AWH-Standard und vereinfachter Ertragswert [5. Abhandlung]	119
6.1 Einleitung	120
6.2 Betrachtete Bewertungsmethoden.....	125
6.2.1 Das vereinfachte Ertragswertverfahren	125
6.2.2 Der AWH-Standard.....	128
6.3 Hypothesengenerierung, Datengrundlage und empirisches Modell	131
6.3.1 Hypothesengenerierung	131
6.3.1.1 Allgemeine Schätzgüte des gesetzlichen Verfahrens.....	131
6.3.1.2 Zweckbezogene Schätzgüte des gesetzlichen Verfahrens.....	133
6.3.1.3 Bewertungsgleichmäßigkeit des gesetzlichen Verfahrens	134
6.3.2 Datenbasis und Stichprobe.....	138
6.3.2.1 Referenzgutachten als Datenbasis.....	138
6.3.2.2 Datenselektion und Stichprobenumfang	139
6.3.2.3 Beschreibung der endgültigen Stichprobe.....	140
6.3.2.4 Einschränkungen bei der Wertermittlung.....	142
6.3.3 Empirisches Modell	144
6.4 Ergebnisse der empirischen Analyse	146
6.4.1 Deskriptive Ergebnisse	146
6.4.2 Induktive Ergebnisse.....	148
6.4.2.1 Allgemeine und zweckbezogene Schätzgüte	148
6.4.2.2 Bewertungsgleichmäßigkeit des gesetzlichen Verfahrens	151
6.5 Diskussion und Implikationen der empirischen Ergebnisse.....	159
6.6 Zusammenfassung.....	164
6.7 Literaturverzeichnis.....	166
7 Zusammenfassung	172
Literaturverzeichnis (Einleitung & Zusammenfassung).....	179
Rechtsprechungsverzeichnis	183
Quellenverzeichnis.....	186

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wertanteil verschiedener Vermögensklassen in ErbStG-Fällen..... 2

Abbildung 2: Vergleich von börsentäglichem mit jährlichem Basiszinssatz..... 100

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kapitalisierungsfaktor nach § 203 BewG a.F.	127
Tabelle 2: Datenselektion und Stichprobenumfang	140
Tabelle 3: Stichprobe nach Bewertungsjahren und Gewerbegruppen	141
Tabelle 4: Deskriptive Maßzahlen der Bewertungsobjekte	142
Tabelle 5: Deskriptive Schätzgüte des vereinfachten Ertragswertverfahrens	147
Tabelle 6: Ergebnisse der Regression von <i>AWH</i> auf <i>VEW</i> und <i>ErbSt</i>	150
Tabelle 7: Bewertungszweckbezogener t-Test von <i>REL</i>	151
Tabelle 8: t-Tests von <i>REL</i> (Kapitalisierungsfaktor von 2009-2015)	155
Tabelle 9: t-Tests von <i>REL</i> (Kapitalisierungsfaktor ab 2016)	156
Tabelle 10: Ergebnisse der Regression von <i>AWH</i> auf jahresspezifische <i>VEW</i>	157
Tabelle 11: Ergebnisse der Regression von <i>AWH</i> auf gewerbespezifische <i>VEW</i>	158
Tabelle 12: Ergebnisse der Regression von <i>AWH</i> auf rechtsformspezifische <i>VEW</i> ..	159

Symbolverzeichnis

δ_1	Gewichtsfaktor von BE_{t-4}^{AWH} im Rahmen der Ermittlung von TE
δ_2	Gewichtsfaktor von BE_{t-3}^{AWH} im Rahmen der Ermittlung von TE
δ_3	Gewichtsfaktor von BE_{t-2}^{AWH} im Rahmen der Ermittlung von TE
δ_4	Gewichtsfaktor von BE_{t-1}^{AWH} im Rahmen der Ermittlung von TE
a	Zuschlag für Inhaberabhängigkeit im Rahmen der Ermittlung von KF^{AWH}
AWH	Absoluter Unternehmenswert nach dem AWH-Standard
BE_{t-1}^{AWH}	Bereinigter Gewinn des ersten dem Bewertungszeitpunkt vorangehenden Wirtschaftsjahres im Rahmen der Ermittlung von TE
BE_{t-1}^{VEW}	Betriebsergebnis nach § 202 BewG des ersten dem Bewertungsstichtag vorangehenden Wirtschaftsjahres
BE_{t-2}^{AWH}	Bereinigter Gewinn des zweiten dem Bewertungszeitpunkt vorangehenden Wirtschaftsjahres im Rahmen der Ermittlung von TE
BE_{t-2}^{VEW}	Betriebsergebnis nach § 202 BewG des zweiten dem Bewertungsstichtag vorangehenden Wirtschaftsjahres
BE_{t-3}^{AWH}	Bereinigter Gewinn des dritten dem Bewertungszeitpunkt vorangehenden Wirtschaftsjahres im Rahmen der Ermittlung von TE
BE_{t-3}^{VEW}	Betriebsergebnis nach § 202 BewG des dritten dem Bewertungsstichtag vorangehenden Wirtschaftsjahres
BE_{t-4}^{AWH}	Bereinigter Gewinn des vierten dem Bewertungszeitpunkt vorangehenden Wirtschaftsjahres im Rahmen der Ermittlung von TE
BET	Eigenständig ermittelter gemeiner Wert von Beteiligungen an anderen Gesellschaften nach § 200 Abs. 3 BewG
E^{AWH}	Konstant nachhaltiger Überschuss nach dem AWH-Standard
E^{VEW}	Zukünftig nachhaltig erzielbarer Jahresertrag nach §§ 201-202 BewG

Symbolverzeichnis

EV	Erkennbare Veränderungen mit nachhaltigen Erfolgsauswirkungen im Rahmen der Ermittlung von E^{AWH}
i^{AWH}	Basiszinssatz im Rahmen der Ermittlung von KF^{AWH}
i^{VEW}	Basiszinssatz nach § 203 Abs. 2 BewG a.F.
JWG	Eigenständig ermittelter gemeiner Wert von innerhalb von zwei Jahren vor dem Bewertungsstichtag eingelegten Wirtschaftsgütern nach § 200 Abs. 4 BewG
KF^{AWH}	Kapitalisierungsfaktor nach dem AWH-Standard
KF^{VEW}	Kapitalisierungsfaktor im vereinfachten Ertragswertverfahren
KF_{alt}^{VEW}	Kapitalisierungsfaktor nach § 203 BewG a.F.
KF_{neu}^{VEW}	Kapitalisierungsfaktor nach § 203 BewG
KW	Kalkulatorische Wertansätze im Rahmen der Ermittlung von E^{AWH}
l	Zuschlag für Immobilität im Rahmen der Ermittlung von KF^{AWH}
NBV^{AWH}	Verkehrswert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens nach dem AWH-Standard
NBV^{VEW}	Eigenständig ermittelter gemeiner Wert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens gem. § 200 Abs. 2 BewG
REL	Verhältnis von AWH zu VEW
$REL(KF_{alt}^{VEW})$	Verhältnis von AWH zu VEW unter Berücksichtigung von KF_{alt}^{VEW}
$REL(KF_{neu}^{VEW})$	Verhältnis von AWH zu VEW unter Berücksichtigung von KF_{neu}^{VEW}
s^{AWH}	Steuern auf Unternehmens- und Unternehmerebene im Rahmen der Ermittlung von E^{AWH}
s^{pers}	Persönlicher Ertragsteuersatz des Betriebsinhabers im Rahmen der Ermittlung von KF^{AWH}
TE	Trendgewichtetes Ergebnis im Rahmen der Ermittlung von E^{AWH}

Symbolverzeichnis

VEW	Absoluter Unternehmenswert nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren
$VEW(KF_{alt}^{VEW})$...	VEW unter Berücksichtigung von KF_{alt}^{VEW}
$VEW(KF_{neu}^{VEW})$...	VEW unter Berücksichtigung von KF_{neu}^{VEW}
z^{AWH}	Zuschlag für das betriebliche Risiko im Rahmen der Ermittlung von KF^{AWH}
z^{VEW}	Zuschlag nach § 203 Abs. 1 BewG a.F.

Abkürzungsverzeichnis

a.F.....	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AG.....	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AmtshilfeRLUmsG.....	Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz
AntBVBewV	Anteils- und Betriebsvermögensbewertungsverordnung
arqus.....	Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre
AWH	Arbeitsgemeinschaft der Wert ermittelnden Betriebsberater im Handwerk
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB.....	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
begr.	begründet
ber.	berichtigt
BFH.....	Bundesfinanzhof
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH.....	Bundesgerichtshof
BilMoG.....	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBK.....	Bundessteuerberaterkammer
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drs.	Bundestag-Drucksache
BVerfG.....	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
CAPM.....	Capital Asset Pricing Model
DCF.....	Discounted Cash-Flow
Dok-ID.....	Dokumenten-Identifikator
EL	Ergänzungslieferung
ErbStR.....	Erbschaftsteuer-Richtlinien
ErbStRG.....	Erbschaftsteuerreformgesetz
EU	Einzelunternehmen

Abkürzungsverzeichnis

EWiR.....	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
EWR.....	Europäischer Wirtschaftsraum
gem.	gemäß
i.d.F.....	in der Fassung
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IAS	International Accounting Standards
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IDW S1	IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen
IfM	Institut für Mittelstandsforschung
IFRS.....	International Financial Reporting Standards
IPO.....	Initial Public Offering
JEL.....	Journal of Economic Literature (Zeitschrift)
JStG.....	Jahressteuergesetz
KapGes.....	Kapitalgesellschaft
KG.....	Kammergericht
KMU.....	Kleine und mittlere Unternehmen
LG	Landgericht
LuF.....	Land- und Forstwirtschaft
M&A.....	Mergers & Acquisitions
max.	maximal
n.s.	nicht signifikant
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NZG.....	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (Zeitschrift)
OLG	Oberlandesgericht
OLS	Ordinary Least Squares
PersGes.....	Personengesellschaft
Rspr.	Rechtsprechung
Rz.	Randziffer
S.	Seite / Satz

Abkürzungsverzeichnis

TUM.....	Technische Universität München
USA.....	Vereinigte Staaten von Amerika
VHB3	Zeitschriftenranking des Verbands der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V. in der dritten Auflage
WP	Wirtschaftsprüfer
WZ	Wirtschaftszweig
ZDH.....	Zentralverband des Deutschen Handwerks
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)

1 Einleitung

1.1 Thematische Einordnung

In Deutschland kommt den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aus volkswirtschaftlicher und gesellschaftlicher Perspektive eine hohe Bedeutung zu. Nicht nur sind über 99 % aller Unternehmen in der Bundesrepublik dieser Größenklasse zuzuordnen. In Deutschland beschäftigen KMU auch mehr als 60 % aller tätigen Personen und tragen über 47 % zur Bruttowertschöpfung bei.¹ Der Gesamtbestand an Unternehmen ist jedoch durch eine erhebliche Fluktuation gekennzeichnet, worunter auch das betriebliche Nachfolgeschehen zu subsumieren ist.² Im Rahmen dieser Dynamik ist davon auszugehen, dass (gerundet) bis zu 32.000 Unternehmen jährlich zur Übergabe anstehen.³ In der Mehrheit aller Fälle wird für eine Unternehmensübertragung eine familieninterne Nachfolgelösung gewählt,⁴ weshalb derartige Vorgänge regelmäßig eine Steuerpflicht nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz begründen. Für den Besteuerungsprozess ist der Wert des betrieblichen Vermögens festzustellen.⁵

Die Bewertung von unternehmerisch gebundenem Vermögen erfolgt für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke nach den Vorgaben des Bewertungsgesetzes. Hierzu ist im Rahmen eines dreistufigen Bewertungskonzepts primär auf Börsenkurse und sekundär auf vergangene Verkaufspreise unter fremden Dritten abzustellen.⁶ Derartige Wertgrößen sind für KMU jedoch regelmäßig nicht verfügbar. Die Wertfindung erfolgt im Besteuerungsverfahren daher vorwiegend auf dritter Stufe, wonach eine Unternehmensbewertung regelmäßig unter Berücksichtigung der Ertrags-

¹ Vgl. Söllner (2016), S. 109-110. Diese Angaben umfassen die Wirtschaftsabschnitte B bis N (außer K) nach der amtlichen Gliederung der Klassifikation der Wirtschaftszweige in der Ausgabe 2008 (WZ 2008) und beziehen sich auf das Berichtsjahr 2013. Die Einordnung als KMU erfolgt auf Basis der Kriterien der Europäischen Kommission, vgl. hierzu Söllner (2014), S. 41; Europäische Kommission (2006), S. 14; Empfehlung der Kommission 2003/361/EG v. 6.5.2003, ABl. 2003 L 124, S. 39. Eine allgemeingültige Definition von KMU existiert jedoch nicht.

² Vgl. Müller et al. (2011), S. 1.

³ Eine genaue Anzahl lässt sich nicht nennen, da es bislang an einer amtlichen Quelle fehlt, die zuverlässig Auskunft über das betriebliche Nachfolgeschehen gibt. Anhand eines Schätzverfahrens ermittelt das Institut für Mittelstandsforschung eine Bandbreite von 23.800 bis 31.800 Unternehmen, die jährlich als übergabereif zu klassifizieren sind, vgl. Kay/Suprinovič (2015), S. 1-6.

⁴ Vgl. Kay/Suprinovič (2013), S. 19.

⁵ Vgl. Müller/Sureth (2011), S. 45.

⁶ Vgl. Dirrigl (2009), S. B14.

aussichten vorzunehmen ist.⁷ Hierzu kann neben dem gesetzlich normierten vereinfachten Ertragswertverfahren auch ein Rückgriff auf betriebswirtschaftliche Bewertungsmethoden erfolgen.⁸ Aufgrund dieser Öffnungsklausel halten betriebswirtschaftliche Bewertungsverfahren Einzug in das Bewertungsrecht,⁹ wodurch sich ein „[...] neues, praktisch sehr bedeutsames, Forschungsobjekt [...]“¹⁰ ergibt.¹¹ Die thematische Relevanz zeigt sich insbesondere bei einer wertanteiligen Vermögensbetrachtung im Besteuerungsfall (**Abbildung 1**): Hat der Anteil an Unternehmensvermögen bei Erbschaften und Schenkungen im Jahr 2009 nur ca. 21 % betragen, so beläuft er sich im Jahr 2015 auf nahezu 45 % bei gleichzeitigem Rückgang aller verbleibenden Vermögensklassen. Der Unternehmensbewertung für steuerliche Zwecke muss folglich eine besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden.

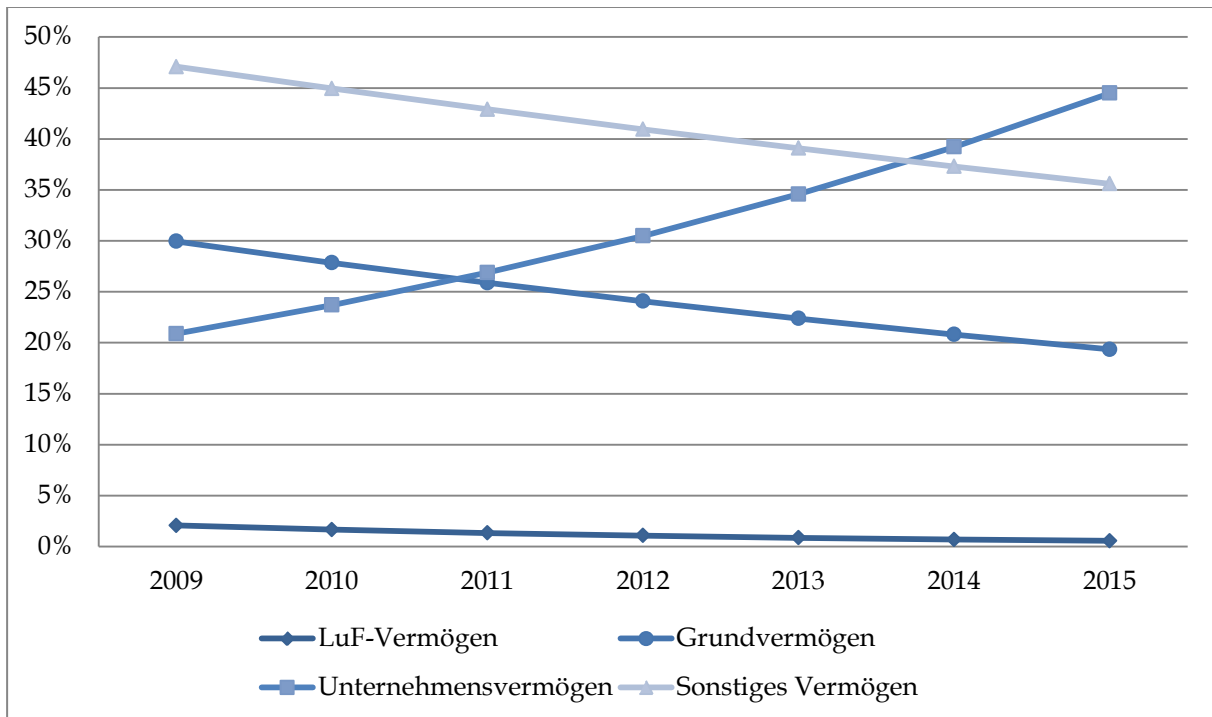


Abbildung 1: Wertanteil verschiedener Vermögensklassen in ErbStG-Fällen¹²

⁷ Vgl. Kappenberg (2012), S. 138; Fischl/Roth (2009), S. 179-180.

⁸ Vgl. Olbrich/Hares/Pauly (2010), S. 1250; Wassermann (2010), S. 185.

⁹ Vgl. Kußmaul et al. (2008), S. 472.

¹⁰ Dirrigl (2009), S. B2.

¹¹ Vgl. auch Schröder (2014), S. 4-6. Auch Olbrich/Hares/Pauly (2010) sprechen von einem „[...] neue[n], bislang weitgehend unerforschte[n] Problemkomplex“ (S. 1250).

¹² Eigene Darstellung und Berechnung. Zur Datenbasis vgl. Statistisches Bundesamt (2017). Diese Abbildung berücksichtigt Betriebsvermögen mit einem Wert größer als 0 EUR inklusive Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der geglättete Verlauf basiert auf einer jährlichen Wachstumsrate.

Die gesetzliche Verankerung eines Bewertungsmethodenwahlrechts verdeutlicht das Bemühen der Legislative, die Vielfältigkeit der Wirtschaftspraxis einzufangen.¹³ In praxi hat sich eine Vielzahl von anerkannten Bewertungsverfahren etabliert, insbesondere um branchen- und berufsständischen Charakteristika angemessen Rechnung zu tragen;¹⁴ oftmals haben derartige Besonderheiten einen wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis der Wertermittlung.¹⁵ Empirisch konnte gezeigt werden, dass mit einer hohen Erbschaftsteuer negative Effekte auf betriebliche Geldhaltung, Investitionen, Umsatzzuwächse und Profitabilität einhergehen.¹⁶ Daher stellt sich im Besteuerungsverfahren für den Steuerpflichtigen die Frage, welche Methode zur Anwendung kommen soll, weil davon Auswirkungen auf die Höhe der Steuerbemessungsgrundlage und folglich auf die Höhe der Steuerzahllast zu erwarten sind. Konsequenterweise muss auch die Forschung alle bewertungsrechtlich zulässigen Bewertungsverfahren umfassen,¹⁷ um entsprechende Aussagen zur Steuerbelastungswirkung treffen zu können. Aufgrund der Verringerung von Steuerbegünstigungen für Betriebsvermögen sowie einer Modifikation des vereinfachten Ertragswertverfahrens durch die jüngste Erbschaftsteuerreform vom 4. November 2016¹⁸ dürfte sich gerade die Frage nach der Steuerbelastungswirkung nochmals verstärkt haben. Es ist mit einer zunehmenden Relevanz von zutreffend ermittelten Unternehmenswerten zu rechnen,¹⁹ was eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dieser Thematik noch dringlicher macht.

In der bisherigen Literatur ist jedoch in der Breite keine vertiefte Auseinandersetzung mit dem gesamten Kanon an Bewertungsmethoden zu verzeichnen. Auf natio-

¹³ Vgl. Wassermann (2010), S. 190. In der Literatur wird die Bewertung von Unternehmensvermögen für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke als besondere Schwierigkeit mit erheblichem Konfliktpotenzial identifiziert, vgl. Schröder (2014), S. 6-7; Welling/Wünnemann (2009), S. 2. Diese Feststellung dürfte darin begründet liegen, dass jede Schätzung mit Ungenauigkeiten und Unschärfen behaftet ist und der Wert von Betriebsvermögen empirisch nicht exakt auf einen bestimmten „richtigen“ Wert bestimmbar ist, vgl. Viskorf (2009), S. 592.

¹⁴ Für eine Übersicht zu unterschiedlichen Bewertungsverfahren, vgl. Bayerisches Staatsministerium der Finanzen (2013); Drukarczyk/Ernst (2010).

¹⁵ Vgl. Nissim (2013), S. 325-326.

¹⁶ Vgl. Tsoutsoura (2015), S. 651.

¹⁷ Vgl. Wagner (2011), S. 86-87.

¹⁸ Für das Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts siehe BGBl. I 2016, S. 2464-2472.

¹⁹ Vgl. Bruckmeier/Zwirner/Vodermeier (2017), S. 685.

naler Ebene haben sich zunächst Schoenfeld (1984)²⁰, Rödder (1993)²¹, Müller (2008)²² und Müller (2014)²³ mit dem Stuttgarter Verfahren – dem Vorgänger des vereinfachten Ertragswertverfahrens – für substanzsteuerliche Zwecke auseinandergesetzt.²⁴ Hingegen war die Schätzgüte des vereinfachten Ertragswertverfahrens seit seinem Inkrafttreten zum 1. Januar 2009 bisher viermal Bestandteil wissenschaftlicher Untersuchungen. Jedoch stellen diese Studien auf einen Wertvergleich ab, der lediglich die klassischen Ertragswertverfahren oder börsennotierte Unternehmen und deren Börsenpreise umfasst.²⁵ Es fehlt daher an einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung zu einer Vielzahl an branchen- und berufsständischen Bewertungsverfahren für Zwecke der Steuerbemessung.

Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich die vorliegende Dissertation mit der Bedeutung der Unternehmensbewertung im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Der bisherige Fokus der Forschung soll insbesondere auf eine Bewertungsmethode erweitert werden, die spezifisch für einen bedeutenden Wirtschaftsbereich anwendbar ist und im Rahmen des Besteuerungsverfahrens optional zur Verfügung steht.²⁶ Hierzu wird auf den vorherrschenden Bewertungsmaßstab im Handwerk („AWH-Standard“²⁷) abgestellt. Die Betriebe dieses Berufsstands stellen insgesamt 27,7 % des Unternehmensbestands in der Bundesrepublik und erwirtschaften 8,1 % der Bruttowertschöpfung in Deutschland. Mit 12,5 % aller Erwerbstätigen und 27,3 % aller Auszubildenden ist dem Handwerk ferner eine enorme Bedeutung unter Ausbildungs- und Beschäftigungsaspekten zu attestieren.²⁸ Die volkswirtschaftliche und

²⁰ Vgl. Schoenfeld (1984), S. 425-430.

²¹ Vgl. Rödder (1993), S. 2137-2147.

²² Vgl. Müller (2008).

²³ Vgl. Müller (2014), S. 117-141.

²⁴ Auch auf internationaler Ebene war die steuerliche Unternehmensbewertung bereits im Fokus der Forschung. In US-amerikanischem Kontext untersuchen drei Studien die Bewertungsgenauigkeit verschiedener Wertermittlungsmethoden, die (auch) für Zwecke der Besteuerung relevant sind, vgl. hierzu Boatsman/Baskin (1981), S. 38-53; LeClair (1990), S. 31-42; Beatty/Riffe/Thompson (1999), S. 177-199.

²⁵ Vgl. Dorfleitner/Ilmberger/Meyer-Scharenberg (2010), S. 7-25; Henselmann/Schrenker/Schneider (2010), S. 397-404; Müller/Sureth (2011), S. 45-83; Watrin/Kappenberg (2012), S. 573-589; Schröder (2014), S. 400-408.

²⁶ Vgl. Eisele (2016), § 11 BewG, Rz. 35c; R B 199.1 Abs. 1 S. 3 ErbStR 2011.

²⁷ Vgl. hierzu AWH (2017); Buchner/Friedl/Hinterdobler (2017).

²⁸ Vgl. Zentralverband des Deutschen Handwerks (2017). Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2015.

gesellschaftliche Relevanz gebietet es folglich, sich näher mit diesem Wirtschaftsreich zu befassen.

1.2 Vorgehensweise und Forschungsbeitrag

Die vorliegende Arbeit besteht aus sieben Kapiteln. Nach den einführenden Erläuterungen in Kapitel 1 folgen insgesamt fünf eigenständige und jeweils inhaltlich geschlossene Einzelbeiträge in den Kapiteln 2 bis 6. Eine abschließende Zusammenfassung der Dissertation wird in Kapitel 7 vorgenommen.

Nach früherer Rechtsfassung waren im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz umfangreiche Begünstigungen für Unternehmensvermögen vorgesehen, die neben dem Ergebnis der Wertermittlung für die Höhe der liquiditätswirksamen Steuerzahllast maßgeblich waren. Diese Verschonungsregeln waren nach Ansicht des Bundesfinanzhofs zu weitreichend,²⁹ weshalb er im Jahr 2012 die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt hat.³⁰ Die erste Abhandlung in **Kapitel 2** nimmt eine Diskussion dieser vom Bundesfinanzhof geäußerten Kritikpunkte hinsichtlich der steuerlichen Begünstigung von unternehmerischem Vermögen vor und stellt Konsequenzen für die Ausgestaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer dar. In dem Beitrag wird auch argumentiert, dass die Unternehmensbewertung eine herausragende Bedeutung einnimmt, falls es zu einer Abschaffung der Verschonungsregeln kommt, da die Besteuerung in diesem Fall unmittelbar an den durch diese Verfahren ermittelten Wert ansetzt. Die Abhandlung wurde in der Fachzeitschrift *Finanz-Rundschau* (VHB3-Rating: C) veröffentlicht und bildet den Rechts- und Literaturstand zum 5. September 2014 ab.³¹

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 17. Dezember 2014 die Verfassungswidrigkeit der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Betriebsvermögensverschonung festgestellt.³² Der Steuergesetzgeber war damit verpflichtet, eine verfassungsgemäße Neuregelung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes vor-

²⁹ Vgl. BFH v. 5.10.2011, II R 9/11, BFHE 234, 368; BFH v. 27.9.2012, II R 9/11, BFHE 238, 241.

³⁰ Vgl. Schlarmann/Krappel (2013), S. 267-269.

³¹ Vgl. Buchner (2014), S. 784-793.

³² Vgl. BVerfG v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136.

zunehmen,³³ dem er mit der Novelle vom 4. November 2016 nachgekommen ist.³⁴ Neben einer Anpassung des Kapitalisierungsfaktors im vereinfachten Ertragswertverfahren kam es erwartungsgemäß zu einer Verschärfung der Steuerbegünstigungen für Unternehmensvermögen.³⁵ Folglich ist die Steuerzahllast fortan in noch höherem Maße vom Ergebnis der Unternehmensbewertung abhängig.

Der zweite Beitrag in **Kapitel 3** nimmt eine Darstellung des AWH-Standards vor, der auch für steuerliche Zwecke zur Bewertung von KMU herangezogen werden kann.³⁶ Dieser Bewertungsmaßstab wurde bereits im Jahr 2004 vom Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) herausgegeben und kommt seitdem bundesweit zum Einsatz. Trotz dieser seit langem bestehenden institutionellen Einbindung und Fortentwicklung im ZDH fehlte es bislang an einer strukturierten Beschreibung des AWH-Standards. Aus diesem Grund war auch eine Fachdebatte über den Bewertungsmaßstab von außerhalb der Handwerksorganisation nicht möglich. Die zweite Abhandlung soll dieses Defizit beheben, indem neben Erkenntnissen aus der Planungsgruppe ein Rückgriff auf bisher verfügbare Bewertungsmaterialien erfolgt und die dort fragmentiert niedergeschriebenen Grundsätze und implizit verfolgten Bewertungs- und Berechnungsschritte erstmals vollumfänglich in strukturierter Weise dargestellt werden. Die Abhandlung wurde in der Fachzeitschrift *Deutsches Steuerrecht* (VHB3-Rating: D) veröffentlicht.³⁷

Eine kritische Würdigung der in Kapitel 3 dargestellten allgemeinen Bewertungsgrundsätze des AWH-Standards erfolgt in der dritten Abhandlung in **Kapitel 4**. Bisherige Forschung zum Bewertungsstandard des ZDH ist rar, weshalb keine Aussage darüber getroffen werden kann, ob die Ausgestaltung des AWH-Standards im Vergleich zum vorherrschenden Meinungsstand der Bewertungslehre methodisch zutreffend ist. Diese Forschungslücke soll im vierten Kapitel geschlossen werden. Im Hinblick auf die Existenz einer Wertuntergrenze, die Abgrenzung von Betriebsver-

³³ Vgl. Crezelius (2015), S. 1.

³⁴ Das Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurde am 9.11.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist rückwirkend zum 1.7.2016 in Kraft getreten, siehe BGBl. I 2016, S. 2464-2472.

³⁵ Vgl. Hannes (2016), S. 556; Riegel/Heynen (2017), S. 31.

³⁶ Vgl. Eisele (2016), § 11 BewG, Rz. 35c; R B 199.1 Abs. 1 S. 3 ErbStR 2011.

³⁷ Vgl. Buchner/Friedl/Hinterdobler (2017), S. 1341-1350.

mögen und den zeitlichen Bezug zum Bewertungsstichtag ist zu erkennen, dass der AWH-Standard zwar konzeptionell mit gängigen Bewertungsprinzipien übereinstimmt, in der konkreten technischen Ausgestaltung jedoch deutliche Abweichungen hierzu aufweist. Die vom Bewertungsmaßstab selbst auferlegten Neutralitätsprämissen finden hingegen keine Entsprechung in der Bewertungslehre. Es bleibt jedoch zu konstatieren, dass sich bestehende Divergenzen zum vorherrschenden Meinungsstand durch geringfügige Anpassungen des AWH-Standards verringern ließen. Die Abhandlung wurde in der Fachzeitschrift *Deutsches Steuerrecht* (VHB3-Rating: D) veröffentlicht.³⁸

Der AWH-Standard nimmt aus bewertungsökonomischen Gründen mehrere Vereinfachungen und Typisierungen vor, um eine Wertfindung auch in Situationen zu ermöglichen, in denen die Kosten der Wertermittlung von Belang sind. Regelmäßig erwächst jedoch ein Zielkonflikt zwischen Wirtschaftlichkeit und Genauigkeit der Bewertung.³⁹ Die vierte Abhandlung in **Kapitel 5** nimmt daher eine kritische Würdigung dieser in Kapitel 3 dargelegten Maßnahmen zur Komplexitätsreduktion vor, weil mangels bisheriger Forschung keine Aussage über die Vertretbarkeit dieser Vereinfachungen und Typisierungen getroffen werden kann. Zwar lassen sich Abweichungen vom vorherrschenden Meinungsstand in der Bewertungslehre erkennen, welche die Ertragsprognose, den Rückgriff auf den Basiszinssatz sowie die Existenz und Ableitung bestimmter Zinszuschläge betreffen. Hinsichtlich der Vertretbarkeit einer Vielzahl dieser Maßnahmen ist jedoch festzuhalten, dass derartige Vorgehensweisen in der Bewertungspraxis verbreitet sind und auch in der Rechtsprechung bei entsprechender Begründung akzeptiert werden dürften. Die Abhandlung wurde in der Fachzeitschrift *Der Betrieb* (VHB3-Rating: D) zur Veröffentlichung angenommen.

Die fünfte Abhandlung in **Kapitel 6** untersucht die relative Schätzgüte des vereinfachten Ertragswertverfahrens nach bisherigem und aktuellem Rechtsstand im Vergleich zum AWH-Standard und ist motiviert durch die Fragestellung, welche Methode zur geringsten Steuerbemessungsgrundlage führt. Auf Basis von Referenzgutachten erfolgt eine Berechnung des vereinfachten Ertragswerts, der einem korres-

³⁸ Vgl. Buchner/Friedl (2017), S. 1775-1782.

³⁹ Vgl. Meyering (2011), S. 275.

pondierenden AWH-Unternehmenswert gegenübergestellt wird. Die Ergebnisse zeigen, dass das vereinfachte Ertragswertverfahren in ca. 98 % der Fälle zu einer den AWH-Unternehmenswert überschreitenden Bewertung führt. Diese Überbewertungen können über 250 % betragen. Ferner ist eine erhebliche Streuung bei der Bewertung durch das gesetzliche Verfahren festzustellen. Die Ergebnisse zeigen zudem, dass die mit Wirkung zum 1. Januar 2016 erfolgte Anpassung des Kapitalisierungsfaktors zu keiner bedeutenden Verbesserung der Approximationsgüte des vereinfachten Ertragswertverfahrens führt. Als wesentliche Erkenntnis kann daher festgehalten werden, dass die gesetzliche Methode deutlich höhere Steuerbemessungsgrundlagen zur Folge hat. Die Abhandlung wurde in der Fachzeitschrift *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* (VHB3-Rating: B) eingereicht und befindet sich nach erfolgtem Begutachtungsverfahren in der Überarbeitung zur erneuten Vorlage.

2 Verschonung von Betriebsvermögen im ErbStG [1. Abhandlung]

Die Verfassungsmäßigkeit des ErbStG: eine unendliche Geschichte?

Ein Beitrag zur Diskussion der Verschonungsregeln für Betriebsvermögen

von *Markus Buchner*, München⁴⁰

Rechts- und Literaturstand: 5. September 2014

Forschungsbeitrag:

Der Bundesfinanzhof hält das ErbStG hinsichtlich der Ausgestaltung der Begünstigung von Betriebsvermögen im Kern für verfassungswidrig und hat es mittels eines Normenkontrollantrags dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Im Zeitraum von nicht einmal vier Jahren nach Inkrafttreten zum 1.1.2009 steht damit das derzeit geltende ErbStG (erneut) auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand. Dieser Beitrag diskutiert die vom Bundesfinanzhof geäußerten Kritikpunkte und stellt Konsequenzen für die Erbschaftsteuer dar.

Veröffentlicht in: Finanz-Rundschau, Heft 17 (96) 2014, S. 784-793. Der Nachdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlags Dr. Otto Schmidt.

JEL Klassifikation: H24, H71, K34

Schlüsselwörter: Erbschaftsteuer, Unternehmensnachfolge, Betriebsvermögen, Steuerentlastung

⁴⁰ *Markus Buchner* ist Doktorand am Lehrstuhl für Controlling an der Technischen Universität München. Seine Forschungsschwerpunkte sind die Besonderheiten bei der Bewertung und Besteuerung von KMU. Er ist erreichbar unter markus.buchner@tum.de.

2.1 Einleitung

Im derzeit geltenden ErbStG sind umfangreiche Begünstigungen für Betriebsvermögen⁴¹ vorgesehen. Werden bestimmte Kriterien erfüllt, so kann im Rahmen der Regel- bzw. Optionsverschonung eine weitreichende oder gar vollständige Steuerbefreiung erfolgen. Hierfür darf der Erbe oder Beschenkte den Betrieb innerhalb einer festgelegten Behaltensfrist nicht wesentlich einschränken oder veräußern. Ebenso müssen Betriebe, die mehr als 20 Beschäftigte zählen, bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Lohnsumme einhalten.⁴²

War zwar bekannt, dass der Erbschaftsteuersenat den weitgehenden Begünstigungen kritisch gegenüberstand, so machte der Bundesfinanzhof (BFH) spätestens mit Beschluss vom 5.10.2011⁴³ – durch den er das Bundesministerium der Finanzen (BMF) dem Verfahren bezog – deutlich, dass er das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz insgesamt für verfassungswidrig hält.⁴⁴ Zum 27.9.2012 hat der BFH das ihm vorliegende Revisionsverfahren ausgesetzt und die Frage der Verfassungsmäßigkeit des ErbStG dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Entscheidung vorgelegt.⁴⁵ Der BFH sieht dabei in der weitgehenden oder vollständigen Verschonung des unternehmerisch gebundenen Vermögens eine nicht durch ausreichende Gemeinwohlgründe gerechtfertigte und damit eine nicht verfassungskonforme Überprivilegierung, zumindest in dem Fall, soweit die Gewährung der Verschonung nicht von der Erhaltung von Arbeitsplätzen abhängt.⁴⁶

⁴¹ Unter dem Begriff „Betriebsvermögen“ soll das begünstigte Vermögen i.S.d. § 13b Abs. 1 Nr. 2 u. 3 ErbStG verstanden werden. Synonym werden auch die Begriffe „betriebliches Vermögen“ und „unternehmerisch gebundenes Vermögen“ verwendet.

⁴² Die genaue Ausgestaltung der Verschonungsregelungen soll im Folgenden als bekannt vorausgesetzt werden, weshalb eine detaillierte Beschreibung unterbleibt.

⁴³ Vgl. BFH v. 5.10.2011, II R 9/11, BFHE 234, 368.

⁴⁴ Vgl. Rohde/Fischer (2012), S. 813-814; Söffing (2012), S. 362.

⁴⁵ Vgl. BFH v. 27.9.2012, II R 9/11, BFHE 238, 241; Schlarmann/Krappel (2013), S. 267.

⁴⁶ Die Begünstigungsregelungen der §§ 13a und 13b ErbStG führen vielmehr zu einer den Kern des ErbStG treffenden gleichheitswidrigen Fehlbesteuerung und erfassen alle wesentlichen Teilbereiche des gesamten Gesetzes, vgl. BFH v. 27.9.2012, II R 9/11, BFHE 238, 241 (241, 258-259), Leitsatz 1 u. Rz. 79-81. Weil im zugrundeliegenden Streitfall kein betriebliches Vermögen erworben wird, nimmt der BFH den Angriff auf das ErbStG über den Weg des § 19 ErbStG als sogenannte Klammervorschrift vor. Wäre diese Klammervorschrift, die das gesamte ErbStG verklammert umfasst, verfassungswidrig, so wäre das gesamte ErbStG verfassungswidrig, vgl. Söffing (2012), S. 362.

Die anhaltenden gleichheitsrechtlichen Bedenken am ErbStG scheinen damit aus historischer Sicht⁴⁷ allmählich zur „never ending story“⁴⁸ zu werden. Nach dem Gang der mündlichen Verhandlung des BVerfG, die in aktueller Sache am 8. Juli 2014 stattgefunden hat, könnten die Verfassungsrichter in den Verschonungsregeln ebenfalls eine zu weitreichende Begünstigung sehen. In der Entscheidung, mit der im Herbst 2014 zu rechnen ist, könnte der Gesetzgeber daher aufgefordert werden, diese Regelungen nochmals zu überarbeiten. Ziel des vorliegenden Beitrags ist es deshalb, die vom BFH vorgebrachten Kritikpunkte kritisch zu würdigen und denkbare Modifizierungen der derzeit geltenden Verschonungsregeln vorzustellen.

2.2 Sonderstellung des Betriebsvermögens im ErbStG

2.2.1 Bedeutung des Betriebsvermögens und des Mittelstandes

Das BVerfG hat sich bereits in einem früheren Beschluss („Erbchaftsteuerbeschluss“) aus dem Jahr 1995 dazu geäußert, dass betrieblichem Vermögen eine Sonderstellung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer zukommt.⁴⁹ So habe „der Gesetzgeber bei der Gestaltung der Steuerlast zu berücksichtigen, daß [!] die Existenz von bestimmten Betrieben – namentlich von mittelständischen Unternehmen – durch zusätzliche finanzielle Belastungen, wie sie durch die Erbschaftsteuer auftreten, gefährdet werden kann. Derartige Betriebe, die durch ihre Widmung für einen konkreten Zweck verselbständigt und als wirtschaftlich zusammengehörige Funktionseinheit organisiert sind, sind in besonderer Weise gemeinwohlgebunden und gemeinwohlverpflichtet: Sie unterliegen als Garant von Produktivität und Arbeitsplätzen insbesondere durch Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern, das Betriebsverfassungsrecht, das Wirtschaftsverwaltungsrecht und durch die langfristigen Investitionen einer gesteigerten rechtlichen Bindung. Sie hat zur Folge, daß [!] die durch die Erbschaftsteuer erfaßte [!] finanzielle Leistungsfähigkeit des Erben nicht seinem durch den Erbfall erworbenen Vermögenszuwachs voll entspricht. Die Verfügbarkeit

⁴⁷ Seit ihrem Erlass durch das Reichserbschaftsteuergesetz vom 3.6.1906 war die einheitliche deutsche Erbschaftsteuer von verfassungsrechtlichen Problemen und Reformen gekennzeichnet, vgl. Meicke (2012b), Einführung, Rz. 5-10 u. 13-18.

⁴⁸ So titelte bereits Hubert (2010), S. 464.

⁴⁹ Vgl. BVerfG v. 22.6.1995, 2 BvR 552/91, BStBl. II 1995, 671 (674).

über den Betrieb und einzelne dem Betrieb zugehörige Wirtschaftsgüter ist beschränkter als bei betrieblich ungebundenem Vermögen.“⁵⁰

Es sei daher gleichheitsrechtlich geboten, dass diese verminderte Leistungsfähigkeit bei den Erben, die den Betrieb weiterführen, d.h. den Betrieb weder veräußern noch aufgeben, berücksichtigt wird. Diese Verpflichtung zur Berücksichtigung der verminderten steuerlichen Leistungsfähigkeit besteht dabei unabhängig vom Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser und Erbe. Die Erbschaftsteuerbelastung müsse deshalb so bemessen werden, dass eine Fortführung des Betriebs aus steuerlichen Gesichtspunkten nicht gefährdet wird.⁵¹ Auf welche Weise die genannten Umstände zu berücksichtigen sind, wurde nicht weiter konkretisiert.⁵² Mit diesen Ausführungen liefert das BVerfG jedoch eine grundlegende Rechtfertigung für die erbschaftsteuerliche Verschonung.⁵³

Auch außerhalb des (Erbschaft-)Steuerrechts erfahren kleine und mittelständische Unternehmen häufig eine gesonderte Behandlung. So sehen beispielsweise die §§ 267, 267a HGB größenabhängige Erleichterungen für Kleinst-, kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften in der handelsrechtlichen Rechnungslegung vor. Ferner wird im politischen Kontext die Bedeutung der kleinen und mittelständischen Unternehmen explizit betont. Dies wird beispielsweise bei einer exemplarischen Betrachtung der Koalitionsvereinbarungen der 16., 17. und 18. Legislaturperiode deutlich: Der Mittelstand sei innovativer Wachstums- und Beschäftigungsmotor, der zum Erhalt der Wertschöpfungskette am Wirtschaftsstandort Deutschland wesentlich beiträgt und mit Innovationen und Kreativität die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft sichert. Zudem haben mittelständische Unternehmen eine zentrale Rolle als Ausbilder. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sollen daher für den Mittelstand verbessert und gefördert werden. Auch auf europäischer Ebene erkennt man den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eine zentrale Rolle in der europäischen Wirtschaft zu. Sie würden eine wichtige Quelle für unternehmerische Fähigkeiten, Innovation und Beschäftigung bilden, weshalb die Unterstützung der KMU

⁵⁰ BVerfG v. 22.6.1995, 2 BvR 552/91, BStBl. II 1995, 671 (674).

⁵¹ Vgl. BVerfG v. 22.6.1995, 2 BvR 552/91, BStBl. II 1995, 671 (674); Lang (2008), S. 191.

⁵² Vgl. Kappenberg (2012), S. 13.

⁵³ Vgl. Lang (2010), S. 50.

eine der Prioritäten der Europäischen Kommission in ihrem Bemühen um wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, die Schaffung von Arbeitsplätzen und wirtschaftliches Wachstum sei.⁵⁴

Der Umgang mit steuerlichen Vergünstigungen und Privilegien ist für die Rechtsprechung seit jeher schwierig. Auch werden die Begünstigten einer steuerlichen Verschonung sowohl auf politischer als auch verfassungsrechtlicher Ebene stets für einen Verbleib ihrer Privilegien eintreten.⁵⁵ Gerade unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG und weiterer wirtschaftspolitischer Aspekte verwundert es jedoch nicht, dass der Gesetzgeber auch für das derzeit geltende ErbStG grundsätzlich eine Vergünstigung für betriebliches Vermögen vorgesehen hat.

2.2.2 Vorgebrachte Gemeinwohlgründe zur Rechtfertigung

Eine differenzierte Behandlung von Unternehmensvermögen gegenüber anderen Vermögensarten im ErbStG begründet der Gesetzgeber konkret damit, dass dieses Vermögen eine Basis für die Wertschöpfung, Beschäftigung und den Erhalt von Arbeitsplätzen bildet. Für die deutsche Wirtschaft sei die klein- und mittelständisch geprägte Unternehmenslandschaft im internationalen Wettbewerb von Vorteil. So seien regional vernetzte Familienbetriebe eine notwendige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und damit für die Schaffung von wettbewerbsfähigen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen. Ebenso stehen klein- und mittelständische Betriebe für hohe Wettbewerbsintensität sowie offene Märkte und gerade die Verhinderung von Monopolen oder oligopolartigen Strukturen mit den damit verbundenen Überrenditen sei Staatsaufgabe und konstitutives Element einer sozialen Marktwirtschaft.⁵⁶

In einer Vielzahl von Betrieben sei jedoch beträchtliches Kapital für Produktionszwecke gebunden. Dadurch könne die im Erbfall anfallende Steuer oftmals nicht aus liquidem Vermögen oder aus laufenden Erträgen beglichen werden. Betriebe müssen deshalb von solch kurzfristigen Belastungen geschützt werden, um den Erhalt von

⁵⁴ Vgl. Europäische Kommission (2006), S. 5.

⁵⁵ Vgl. Birk (2009), S. 880. Die Begünstigten würden dabei mit zum Teil „absurden Argumenten“ für den Verbleib der Privilegien kämpfen.

⁵⁶ Vgl. BT-Drs. 16/7918, S. 33.

Arbeitsplätzen nicht zu gefährden. Insbesondere sollen Investitionsfähigkeit und Liquiditätsreserven nicht durch staatliche Ansprüche erschöpft werden, denn gerade in Zeiten des Betriebsübergangs bedarf es stabiler Rahmenbedingungen, weil sie häufig Umstrukturierungen und Neuinvestitionen erforderlich machen. Durch eine entsprechende Verschonung des unternehmerisch gebundenen Vermögens werde die Erbschaftsteuer planbar und verkräftbar.⁵⁷

2.3 Verfassungsrechtliche Bedenken des BFH am geltenden ErbStG

Bereits in einem früheren Beschluss hat der BFH ausgeführt, dass eine pauschale Begünstigung von betrieblichem Vermögen in dem damals vorgesehenen Umfang nur dann unter Gleichheitsgesichtspunkten gerechtfertigt wäre, wenn die Erbschaftsteuerbelastung typischerweise die Fortführung des Betriebs gefährde. Es fehle jedoch jeder konkrete Anhaltspunkt hierfür. Auch die Prämisse, dass die Erbschaft- und Schenkungsteuer generell die Existenz mittelständischer Unternehmen gefährde, sei nicht zu verifizieren.⁵⁸ In ihrer Gesamtheit seien die Vergünstigungen für betriebliches Vermögen daher insgesamt zu weitgehend, um noch von dem verfassungsrechtlich zulässigen Differenzierungsgrund „Schutz der Betriebe“ gedeckt werden zu können. Die (damalige) Regelung sei nicht zielgenau und es werde nicht sichergestellt, dass ausschließlich solche Erwerbsvorgänge erfasst würden, bei denen der Verschonungsgrund vorliege.⁵⁹

Im aktuellen Vorlagebeschluss vom 27.9.2012 hält der BFH an dieser vorstehenden Ausführung auch für das geltende Recht fest. Die Frage nach einer Überprivilegierung stelle sich aktuell sogar noch in viel stärkerem Maße, da die Verschonungsregeln im aktuellen Recht noch weitaus umfassender seien und sogar zu einer völligen Steuerfreistellung führen können.⁶⁰ Im Rahmen seiner Ausführungen und Entscheidungsgründe spricht der BFH dabei konkrete, seiner Ansicht nach verfassungswidrige Punkte des derzeit geltenden ErbStG an, die in den nachfolgenden Abschnitten diskutiert werden sollen.

⁵⁷ Vgl. BT-Drs. 16/7918, S. 33; hierzu auch Franz (2013), S. 1498; Piltz (2010), S. 1918; Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (2012), S. 26.

⁵⁸ Vgl. Bareis/Elser (1997), S. 560-562.

⁵⁹ Vgl. BFH v. 22.5.2002, II R 61/99, BStBl. II 2002, 598.

⁶⁰ Vgl. BFH v. 27.9.2012, II R 9/11, BFHE 238, 241 (259-261), Rz. 84-86.

2.3.1 Unverhältnismäßig kurze Behaltensfristen

Nach Ansicht des BFH sind die Behaltensfristen von fünf bzw. sieben Jahren angesichts der weitgehenden oder gar vollständigen Steuerverschonung unverhältnismäßig kurz. Im Hinblick auf den weitreichenden Umfang der steuerlichen Begünstigung für betriebliches Vermögen seien den Steuerpflichtigen auch längere Behaltensfristen zuzumuten, ohne dabei die Betriebsfortführung zu gefährden, zumal ein Verstoß gegen die Behaltensregelungen regelmäßig nur einen anteiligen rückwirkenden Wegfall des Verschonungsabschlags zur Folge hat.⁶¹

In diesem Zusammenhang weist das Institut der Wirtschaftsprüfer zutreffend darauf hin, dass fünf bis sieben Jahre aus unternehmerischer Sicht einen langen Zeitraum darstellen, da sich der kurz- bis mittelfristige Planungshorizont eines Kaufmanns in der Regel über drei bis fünf Jahre erstreckt.⁶² Dieser Zeithorizont für die Unternehmensplanung ist deckungsgleich mit weiteren Regelungen, wie z.B. der Ermittlung des Nutzungswerts (*Value in Use*) nach IAS 36.33 (b), 35, bei der sich die Cashflow-Prognosen auf einen Zeitraum von maximal fünf Jahren erstrecken sollen.⁶³ In der Unternehmensbewertung sind Detailplanungsphasen von ebenfalls drei bis fünf Jahren zur Prognose der erwarteten künftigen finanziellen Überschüsse üblich.⁶⁴ Hierzu zeigt eine Untersuchung von börsennotierten Unternehmen (CDAX) überdies, dass 31 % dieser Unternehmen die Unternehmensplanung auf einen Zeitraum von 3 Jahren stützen und 43 % der Unternehmen einen Planungshorizont von fünf Jahren verwenden.⁶⁵ Auch Planungszeiträume zwischen zwei und drei Jahren finden sich in der Praxis.⁶⁶ Die Behaltensfristen von fünf bzw. sieben Jahren entsprechen damit nicht unbedingt dem vorherrschenden Planungs- bzw. Zeithorizont in der Wirtschaftsrealität.

⁶¹ Vgl. BFH v. 27.9.2012, II R 9/11, BFHE 238, 241 (260-261), Rz. 86.

⁶² Vgl. Institut der Wirtschaftsprüfer (2013), S. 6; Institut der Wirtschaftsprüfer (2008), Tz. 77.

⁶³ Vgl. auch Kuhner/Hitz (2013), IAS 36, Rz. 64.

⁶⁴ Vgl. Kuhner/Maltry (2006), S. 98; Bysikiewicz/Zwirner (2013), S. 248. Vgl. hierzu auch Seer (2009), S. 235 und Seer (2013), § 15 Erbschaft- und Schenkungsteuer, Rz. 117, der die Behaltensfristen von fünf bzw. sieben Jahren angesichts einer rasanten globalwirtschaftlichen und technologischen Entwicklung zutreffend als eine „Ewigkeit“ bezeichnet.

⁶⁵ Vgl. Homburg/Lorenz/Sievers (2011), S. 123.

⁶⁶ Vgl. Meinert (2011), S. 2399; Bysikiewicz/Zwirner (2013), S. 248.

Bedenkt man, dass mit den Verschonungsregelungen im ErbStG gerade auch kleine und mittelständisch geprägte Unternehmen geschützt werden sollen, so stellt sich der betrachtete Zeithorizont als noch kritischer dar. Mit einer durchschnittlichen Mitarbeiterzahl von 10 Beschäftigten verfügen KMUs in der Regel nicht über betriebswirtschaftliche Stabsstellen, die sich mit strategischen Zielsetzungen und der Weiterentwicklung des Unternehmens auseinandersetzen.⁶⁷ Dies wird in der Praxis häufig bei Vornahme einer Unternehmensbewertung deutlich: Als wichtigstes Bewertungsproblem werden bei KMU eingeschränkte Informationsquellen aufgrund nicht dokumentierter Unternehmensplanung oder eine fehlende Zukunftsplanung mitsamt eines fehlenden Controllings angeführt.⁶⁸ In der Regel wird bei KMU deshalb gar keine valide Planung vorliegen bzw. vorgenommen.⁶⁹

Müssen deshalb nach dem Erwerb innerhalb der Behaltensfristen gravierende Strukturentscheidungen getroffen werden, um die Fortführung des Betriebs zu sichern (z.B. aufgrund einer nicht vorhersehbaren Wirtschaftskrise oder mangels vorhandener Planung anderweitig nicht antizipierter Umstände⁷⁰), so kann sich gerade dann eine nachzuversteuernde Erbschaftsteuer als bedrohlich für das Unternehmen erweisen.⁷¹ Die starren Behaltensfristen bergen zudem die Gefahr unternehmerischer Fehlentscheidungen, wenn die Erwerber ihren Fokus auf die Bewahrung der Steuerverschonung richten.⁷² Insofern mögen die Behaltensfristen zwar angesichts des Umfangs der Steuerverschonung für betriebliches Vermögen kurz erscheinen. Eine Verlängerung dieser Fristen würde jedoch – noch weiter als bisher – über den üblicherweise vorherrschenden Planungshorizont der Unternehmen hinausgehen und so die Gefahr erhöhen, dass vom Erwerber persönlich nicht beeinflussbare Sachverhalte eine betriebsgefährdende Situation zunehmend verschärfen.

⁶⁷ Vgl. Wehmeier (2013), S. 131.

⁶⁸ Vgl. Fischer-Winkelmann/Busch (2009), S. 721; Hachmeister/Ruthardt (2014), S. 158.

⁶⁹ Vgl. Verband für mittelständische Wirtschaftsprüfung (2014), Rz. 4.3.1; König/Möller (2014), S. 984.

⁷⁰ Die Gründe, weshalb gegen die Behaltensregelungen verstoßen werden, sind unbeachtlich, vgl. R E 13 a.5 Abs. 1 S. 2 ErbStR 2011.

⁷¹ Vgl. Seer (2009), S. 235.

⁷² Vgl. Seer (2013), § 15 Erbschaft- und Schenkungsteuer, Rz. 117.

2.3.2 Irrelevanz der Leistungsfähigkeit und des Erwerbswerts

Nach Ansicht des BFH gehe es weit über das verfassungsrechtlich Gebotene und Zulässige hinaus, dass die Verschonungen für betriebliches Vermögen unabhängig vom Erwerbswert als auch der Leistungsfähigkeit des Erwerbers gewährt werden, und zwar auch in dem Fall, wenn die zur Begleichung der Erbschaftsteuer erforderlichen liquiden Mittel vorhanden sind bzw. beschafft werden könnten. Die erbschaftsteuerlichen Steuervorteile würden dabei die Konzentration von Unternehmensvermögen bei vergleichsweise wenigen Personen begünstigen, da auch Erwerber großer und größter Unternehmen von den Vergünstigungen profitierten.⁷³ Der BFH stützt sich dabei auf den Erbschaftsteuerbeschluss aus dem Jahr 1995, der bestimmt, dass die durch besondere Gemeinwohlbindung und Gemeinwohlverpflichtung der Betriebe resultierende verminderte finanzielle Leistungsfähigkeit der Erben zu berücksichtigen ist.⁷⁴ Daraus lasse sich jedoch nicht ableiten, dass es ungeachtet der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Erben zu einer weitgehenden oder vollständigen Befreiung von der Erbschaftsteuer führen müsse bzw. den Gesetzgeber hierzu berechtige.⁷⁵

Der Erwerb von Sachvermögen verschafft dem Erwerber dieses Vermögens letztlich keine Liquidität, mit der sich eine Steuer begleichen lässt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine generelle Besteuerung von Sachvermögen beim Erben oder Beschenken eine Verletzung des Leistungsfähigkeitsprinzips darstellt.⁷⁶ Auch hat das BVerfG im Beschluss vom 7.11.2006 klar erkannt, dass der Erbschaft- und Schenkungsteuer eine gewisse Substanzbesteuerung im Grundsatz immanent ist.⁷⁷ Anders als im Falle von Sollertragsteuern aber partizipiert eine mit einem Vermögensübergang anfallende Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht am (gegenwärtigen oder künftigen) Ertrag der Bereicherung, sondern an der Bereicherung selbst. Ein Substanzsteuereffekt tritt im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer deshalb nicht planwidrig ungewollt, sondern planmäßig intendiert ein.⁷⁸ Die Erbschaftsteuer mutet dem Erben mithin zu, einen Teil seiner Bereicherung am Markt zu realisieren, um die anfallende Steuer zu

⁷³ Vgl. BFH v. 27.9.2012, II R 9/11, BFHE 238, 241 (261), Rz. 87.

⁷⁴ Vgl. BVerfG v. 22.6.1995, 2 BvR 552/91, BStBl. II 1995, 671 (674).

⁷⁵ Vgl. BFH v. 27.9.2012, II R 9/11, BFHE 238, 241 (261), Rz. 88.

⁷⁶ Vgl. Seer (2009), S. 227; anderer Ansicht: Lang (2008), S. 193-194.

⁷⁷ Vgl. BVerfG v. 7.11.2006, 1 BvL 10/02, BStBl. II 2007, 192 (203).

⁷⁸ Vgl. Seer (1997), S. 287.

bezahlen. Aus diesem Grund bildet der Marktwert auch den konsequenten und folgerichtigen Wert- und Vergleichsmaßstab.⁷⁹ Wird jedoch im Rahmen des ErbStG eine ungefährdete Betriebsfortführung verfolgt, so erweist sich eine (Teil-)Veräußerung des erworbenen Betriebsvermögens als kontraproduktiv – insbesondere stellen die Behaltensfristen gem. § 13a Abs. 5, § 13a Abs. 8 i.V.m. § 13a Abs. 5 ErbStG strikte Voraussetzungen an die erbschaftsteuerliche Begünstigung für betriebliches Vermögen. Ein Abstellen auf im Betrieb bzw. beim Erwerber vorhandene oder beschaffbare liquide Mittel erweist sich daher als zweckgerecht.

Zunächst einmal lässt sich jedoch anhand des Erwerbswerts – d.h. der gemeine Wert des betrieblichen Vermögens, welcher regelmäßig durch eine Unternehmensbewertung festgestellt wird – keine Aussage über die Liquiditätsverhältnisse des Erwerbers und damit über die Fähigkeit zur Zahlung der Erbschaftsteuer machen.⁸⁰ Soll für die Steuerzahlung darauf abgestellt werden, ob die hierfür erforderlichen liquiden Mittel im Betriebsvermögen vorhanden sind, so ist eine Beurteilung der Kassenbestände und Bankguthaben sowie der Liquidierbarkeit weiterer Aktiva hinsichtlich ihrer Betriebsnotwendigkeit unabdingbar. Eine bloße Betrachtung insbesondere der Nominalbeträge an Geldbeständen würde sich zur Bewertung der Zahlungsmöglichkeit der Erbschaftsteuer nur bedingt eignen, denn gerade für einen geordneten Geschäftsgang und eine erfolgreiche Unternehmensfortführung sind auch die Fristigkeiten der sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu beachten und somit die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit des Betriebs sicherzustellen. Will man hinsichtlich der Möglichkeit zur Erbschaftsteuerzahlung auch auf das Vorhandensein liquider Mittel beim Erwerber des Betriebsvermögens abstellen, so bedürfte es bei einem solchen Einbezug der privaten Sphäre – ähnlich wie bei einer Vermögensteuer – einer Offenlegung des gesamten privaten Vermögensbestands bzw. der vorhandenen Geldbestände.

Will man, wie vom BFH angesprochen, auch die Möglichkeit zur Beschaffung liquider Mittel – sowohl des Betriebs als auch des Erwerbers – mit heranziehen, so wäre zumindest eine Kreditwürdigkeitsbeurteilung durch einen Finanzintermediär not-

⁷⁹ Vgl. Seer (2009), S. 227.

⁸⁰ Vgl. Institut der Wirtschaftsprüfer (2013), S. 7-8.

wendig. In dieser Hinsicht ist zu beachten, dass die Verschärfung der Eigenkapitalanforderungen für Banken durch Basel III generell die Verfügbarkeit von Krediten reduzieren wird.⁸¹ Die Möglichkeit zur Beschaffung liquider Mittel zur Steuerzahlung würde damit indirekt von anderen, nicht dem Steuerrecht zuzurechnenden Regularien abhängig gemacht. Zudem stellt sich gerade für KMU sowie Familienunternehmen die Finanzierungsmöglichkeit über den Kapitalmarkt restriktiver dar als dies für Großunternehmen der Fall ist, sodass sich der Zugang zu Finanzierungsmitteln insgesamt schwerer gestaltet.⁸²

Insgesamt darf deshalb davon ausgegangen werden, dass die Erhebung und Prüfung der Validität all dieser Informationen zu vorhandenen oder beschaffbaren liquiden Mitteln im Rahmen der Steuerfestsetzung mit nicht unerheblichem Aufwand für die Finanzbehörden verbunden wäre und damit zusätzliche Komplexität in die Verschonung von betrieblich gebundenem Vermögen im ErbStG bringen würde.

Der vom BFH angesprochene Kritikpunkt, dass eine Verschonung für betriebliches Vermögen unabhängig vom Erwerbswert gewährt wird, erweist sich bekanntermaßen als zutreffend und verwundert insbesondere dahingehend, als in der Gesetzesbegründung gerade explizit die Wichtigkeit der klein- und mittelständisch geprägten Unternehmenslandschaft angeführt wird.⁸³ Tatsächlich profitieren aber gerade die Erwerber von großen und größten Unternehmen von den Verschonungsregeln, da diese gleichermaßen für alle Unternehmen Geltung besitzen. Hinzu kommt, dass eine ursprünglich vorgesehene Beschränkung der Begünstigung auf Vermögen bis zu 100 Millionen EUR nicht in das derzeit geltende Gesetz aufgenommen wurde.⁸⁴ Eine Begründung für den Wegfall dieser Größenbegrenzung könnte zwar darin gesehen werden, dass das BVerfG im Erbschaftsteuerbeschluss namentlich von mittelständischen Unternehmen spricht, es jedoch unterlässt, eine konkrete Abgrenzung vorzunehmen und daher alle Unternehmen unabhängig ihrer Größe von diesem

⁸¹ Vgl. Kraus/Schröder/Schnutenhaus (2014), S. 193-194.

⁸² Vgl. Strunk/Harms/Bähr (2013), S. 241-250; Bassen et al. (2013), S. 146; Becker/Ulrich/Vogt (2013), S. 7.

⁸³ Vgl. BT-Drs. 16/7918, S. 33.

⁸⁴ Vgl. Wachter (2014), § 13a ErbStG, Rz. 8.

Steuervorteil profitieren müssten.⁸⁵ Dennoch erscheint die Umsetzung des ErbStG im Hinblick auf die vom Gesetzgeber herausgehobene Bedeutung der kleinen und mittleren Unternehmen verfehlt und nicht sachgemäß abgegrenzt.

2.3.3 Begünstigungsüberhang durch Verwaltungsvermögensregelung

Der BFH moniert zudem die Verschonungsregeln dahingehend, dass der Kreis der Begünstigten nicht sachgerecht abgegrenzt sei und die Begünstigungswirkungen nicht hinreichend zielgenau eintreten. Dies betreffe insbesondere die Ausgestaltung und Wirkung des Verwaltungsvermögens nach § 13b Abs. 2 ErbStG, welche nicht geeignet seien, eine befriedigende Abgrenzung von risikobehaftetem und daher zu begünstigendem Betriebsvermögen von weitgehend risikolosem und daher nicht begünstigungswürdigem Betriebsvermögen vorzunehmen. Praktisch alle Vermögensgegenstände, welche üblicherweise in Form der privaten Vermögensverwaltung gehalten werden, ließen sich auch als Betriebsvermögen halten. Während solche Gegenstände als Privatvermögen jedoch der vollen Besteuerung unterlägen, könnten sie im Rahmen der Regelverschonung bis zu 50 % des Betriebsvermögens betragen um weitgehend steuerbegünstigt zu werden. Gerade angesichts der sehr weitgehenden Steuerverschonung fehle es an der erforderlichen Zielgenauigkeit des Gesetzes und bewirke letztlich keine durch sachliche Gründe gerechtfertigte Sonderverschonung des Privatvermögens für einen bestimmten Personenkreis. Das BMF hingegen hält die Festlegung des Verwaltungsvermögens mit bis zu 50 % des gesamten Betriebsvermögens für eine zulässige Typisierung.⁸⁶

Eine solche Differenzierung ist schon im Grundsatz kritisch zu betrachten. Es lässt sich keine strikte Trennung zwischen produktivem Betriebsvermögen und unproduktivem Verwaltungsvermögen vornehmen,⁸⁷ weil auch Verwaltungsvermögen produktiv sein muss, soll es denn Zinsen abwerfen.⁸⁸ Ob Vermögen letztlich produktiv oder nicht produktiv ist, ist nicht von der Art des Vermögens, sondern vom Einsatz des Vermögens abhängig.⁸⁹ Zudem stellt es eine bloße Behauptung dar, dass

⁸⁵ Vgl. Jebens (1995), S. 2086; Kappenberg (2012), S. 13.

⁸⁶ Vgl. BFH v. 27.9.2012, II R 9/11, BFHE 238, 241 (264-265), Rz. 96-101.

⁸⁷ Vgl. Wachter (2006), S. 572; Seer (2005), S. 364-366; Lang (2010), S. 53.

⁸⁸ Vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (2012), S. 36.

⁸⁹ Vgl. Hey (2007), S. 572.

Verwaltungsvermögen eine überwiegend risikolose Rendite erzielt und keine Arbeitsplätze schafft.⁹⁰ Jedoch sind mit Aktivitäten der privaten Vermögensverwaltung typischerweise weniger Arbeitsplätze verbunden als beispielsweise mit einem Industrie- oder Handwerksunternehmen. Dieser typische Unterschied steht im rechten Verhältnis zur ungleichen Behandlung von produktivem („echtem“ Betriebsvermögen) und nicht produktivem Vermögen (Verwaltungsvermögen). Der Ausschluss des Verwaltungsvermögens stellt daher im Grundsatz eine zulässige Typisierung dar.⁹¹

Es stellt sich in diesem Zusammenhang grundsätzlich die Frage, wie der Gesetzgeber die Problematik mit den im Betriebsvermögen gehaltenen, aber üblicherweise der privaten Vermögensverwaltung zuzurechnenden Gegenständen systematisch hätte anders lösen sollen. Durch die Anknüpfung des erbschaftsteuerrechtlichen Betriebsvermögensbegriffs an das Einkommensteuerrecht erhalten solche Vermögensgegenstände nun gerade einmal Einzug in das ErbStG. Wäre keine Aufzählung von – aus Sicht des Gesetzgebers – nicht produktivem Vermögen gem. § 13b Abs. 2 ErbStG vorgenommen worden, müssten zur Feststellung der Betriebsnotwendigkeit aller Vermögensgegenstände stets auf sämtliche Umstände des Einzelfalls abgestellt werden. In praxi wäre ein solches Vorgehen wohl kaum handhabbar.

Dass diese Abgrenzung bzw. Aufzählung nach § 13b Abs. 2 ErbStG seitens des Gesetzgebers nicht gänzlich makellos verlaufen ist, stellt der BFH eindrucksvoll in seinem Beschluss dar, in dem er diese „Folgen verfehlter Gesetzestechnik“ durch verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten darlegt.⁹² Insbesondere betrifft dies nach Auffassung des BFH u.a. die Möglichkeit der Cash-GmbH.⁹³ Hier lässt sich jedoch hinsichtlich der Rechtsproblematik feststellen, dass sich dieser Kritikpunkt bereits dann entschärfen ließe, wenn man Geldforderungen, Barvermögen und dergleichen als Verwaltungsvermögen einordnen würde. Diesbezüglich hatte sich bereits im Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 eine Formulierung gefunden, nach der Bankguthaben und Bargeld auch als Verwaltungsvermögen zu klassifizieren seien, sofern

⁹⁰ Vgl. Seer (2009), S. 233.

⁹¹ Vgl. Franz (2013), S. 1502.

⁹² Vgl. BFH v. 27.9.2012, II R 9/11, BFHE 238, 241 (268-273), insbesondere Rz. 116-135.

⁹³ Vgl. Rohde/Fischer (2012), S. 817.

diese Bestände nicht geringfügig sind bzw. nicht aus der aktiven Unternehmenstätigkeit stammen.⁹⁴

Dennoch stellt sich berechtigterweise die Frage, weshalb die Verwaltungsvermögensquote mit 50 % so hoch gewählt wurde, dass selbst durch hälftige Beimischung von Gegenständen der privaten Vermögensverwaltung – also Vermögen, welches im Sinne der Gesetzesbegründung eben gerade nicht begünstigt werden soll⁹⁵ – das *gesamte* übergehende Vermögen begünstigt wird. Umgekehrt ist das „echte“ unternehmerisch gebundene Vermögen insgesamt dann nicht mehr begünstigt, wenn die Verwaltungsvermögensschwelle überschritten wird. Dieses „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ vermag nicht zu überzeugen.⁹⁶ Vielmehr läge es nahe, das Verwaltungsvermögen gänzlich von der Begünstigung auszuschließen und lediglich das Vermögen, welches nicht Verwaltungsvermögen ist, in die Begünstigung einzubeziehen.⁹⁷ Bei einer solchen Ausnahme des Verwaltungsvermögens von der Begünstigung besteht im Vergleich zur derzeitigen Regelung kein zusätzlicher Aufwand, da der Verwaltungsvermögensanteil ohnehin zur Prüfung der Schwellenwerte ermittelt werden muss.⁹⁸

Im Hinblick auf das Argument „Arbeitsplatzerhaltung“ kann überdies auch fungibles Privatvermögen dienlich sein. Konsequenterweise wäre auch solches Privatvermögen zu begünstigen, wenn der Erbe bzw. Beschenkte damit ein Unternehmen gründet. Auf diese Weise erhält er nicht einfach nur bereits bestehende, sondern schafft gerade dadurch neue Arbeitsplätze. Obwohl der Unternehmensgründer damit den übergeordneten Gesetzes- bzw. Lenkungszweck voll erfüllt, bleibt sein Erwerb unbegünstigt. Der Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG würde es jedoch gebieten, auch solche Konstellationen zu fördern.⁹⁹

⁹⁴ Vgl. BT-Drs. 17/10604, S. 37; Söffing (2012), S. 367. Vgl. hierzu auch Korezkij (2012), S. 1641-1643; Geck (2012), S. 399-401.

⁹⁵ Vgl. BT-Drs. 16/7918, S. 35-36.

⁹⁶ Vgl. Seer (2009), 233.

⁹⁷ Vgl. Meincke (2012a), § 13b ErbStG, Rz. 10.

⁹⁸ Vgl. Franz (2013), S. 1502.

⁹⁹ Vgl. Seer (2005), S. 364-365; Piltz (2013), S. 231.

2.3.4 Begünstigungsüberhang durch die Lohnsummenregelung

Die weitgehende oder vollständige Verschonung von betrieblichem Vermögen ist nach Ansicht des BFH jedenfalls insoweit nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, als die Gewährung der Steuervergünstigung nicht von der tatsächlichen Erhaltung von Arbeitsplätzen abhängt. Dies sei im Regelfall bei Betrieben mit nicht mehr als 20 Beschäftigten der Fall, da in diesem Fall die Lohnsummenregelung keine Anwendung findet. Der Lohnsummenregelung komme somit ohnehin keine entscheidende Rolle zu, weil in weit mehr als 90 % der Betriebe nicht mehr als 20 Beschäftigte tätig seien. Auch der Begünstigungsgrund „Arbeitsplatzerhalt“ erweise sich als nicht tragfähig, weil steuerliche Gestaltungen es ermöglichen, eine Steuerverschonung zu erreichen, ohne dass es auf die Lohnsummenentwicklung ankomme. Darüber hinaus könne die Nichtanwendung der Lohnsummenregelung im Hinblick auf Umfang und Tragweite der Steuerverschonung nicht mit einer Verringerung des Bürokratieaufwands begründet werden. Aus arbeits-, ertragsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gründen sei auch bei kleineren Unternehmen eine Lohnbuchhaltung notwendig, sodass sich die Lohnsummenentwicklung ohne größeren Aufwand darstellen ließe.¹⁰⁰

Der vom BFH vorgebrachte Punkt, dass ein geringerer Bürokratieaufwand nicht den Erlass der Lohnsummenregelung für Betriebe mit weniger als 21 Beschäftigten rechtfertigt, ist überzeugend. Unabhängig davon, ob die Gewinnermittlung qua Betriebsvermögensvergleich gem. § 5 Abs. 1 EStG bzw. § 4 Abs. 1 EStG oder per Einnahmen-Überschuss-Rechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG erfolgt, ist der betriebliche Personalaufwand zu quantifizieren. Die Lohnsummenentwicklung kann daher den Betrieben zugemutet werden. Es kann jedoch gerechtfertigt sein, *kleinste* Unternehmen von der Lohnsummenregelung zu befreien, weil die Bestimmung der Ausgangslohnsumme sowie der Mindestlohnsumme einen mathematischen Ermittlungsvorgang darstellt.¹⁰¹

Bei welcher Beschäftigtenzahl eine solche Grenze für Erleichterungen jedoch zu ziehen ist, stellt keine Rechtsfrage, sondern eine tatsächliche Beobachtung dar und un-

¹⁰⁰ Vgl. BFH v. 27.9.2012, II R 9/11, BFHE 238, 241 (259, 262-263, 275-277), Rz. 83, 91, 144-147.

¹⁰¹ Vgl. Söffing (2012), S. 369.

terliegt deshalb grundsätzlich der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers. Weist jedoch diese vom Gesetzgeber gefundene Grenze keine sachliche Begründung auf oder führt zu gleichheitswidrigen Verwerfungen, so kann eine Rechtsprüfung erfolgen. Führt jedoch die aktuell bestehende Grenze von 20 Beschäftigten dazu, dass tatsächlich in mehr als 90 % der Fälle die Lohnsummenregelung eliminiert wird,¹⁰² so sind gleichheitsrechtliche Bedenken durchaus angebracht.¹⁰³

Hinsichtlich der derzeit bestehenden Grenze bei 20 Beschäftigten ist jedoch entgegenzuhalten, dass diese Betrachtungsweise lediglich auf die quantitative Betriebsanzahl abstellt. In Bezug auf das Argument des tatsächlichen Arbeitsplatzerhalts zeigt sich, dass in Kleinstunternehmen¹⁰⁴ lediglich 18 % aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Deutschland tätig sind. Betrachtet man zusätzlich die Kleinunternehmen¹⁰⁵ – die per definitionem mit bis zu 49 Beschäftigten bereits weitaus mehr Arbeitnehmer erfassen als es die aktuelle Grenzziehung im ErbStG vorsieht – sind insgesamt nur 40 % der sozialversicherungspflichtigen Personen in Deutschland betroffen.¹⁰⁶ Dies ändert zwar nicht, dass für die überwiegende Anzahl der Betriebe in Deutschland die Lohnsummenregelung hinfällig ist, zeigt jedoch, dass die Mehrheit der Arbeitnehmer in solchen Unternehmen arbeiten, die gerade nicht von § 13a Abs. 1 S. 4 ErbStG erfasst werden.¹⁰⁷

Die Lohnsummenregelung kann auch ökonomisch fragwürdige Verhaltensweisen bedingen, weil sie einen Eingriff in die wirtschaftlich effiziente Führung eines Unternehmens darstellt.¹⁰⁸ Zum einen setzt sie einen Negativanreiz, prophylaktisch vor einem Generationswechsel die nötige Arbeit auf Dienstleister und Zeitunternehmen auszulagern, um so den Personalbestand und damit die Lohnsumme im Betrieb niedrig zu halten. Zum anderen reizt sie – wohl plangemäß – den Erwerber an, auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten den Personalbestand nicht zu verringern.¹⁰⁹

¹⁰² Vgl. hierzu Franz (2013), S. 1502.

¹⁰³ Vgl. Söffing (2012), S. 369.

¹⁰⁴ Bis 9 Beschäftigte und max. 2 Millionen EUR Umsatz.

¹⁰⁵ Bis 49 Beschäftigte und max. 10 Millionen EUR Umsatz.

¹⁰⁶ Vgl. Söllner (2014), S. 41-45.

¹⁰⁷ Vgl. Institut der Wirtschaftsprüfer (2013), S. 9.

¹⁰⁸ Vgl. Lang (2008), S. 199.

¹⁰⁹ Vgl. Seer (2009), S. 234.

Kommt es bei einer Verschlechterung der Wirtschaftslage dennoch zu betrieblich notwendigen Entlassungen, so führen diese mitunter zu einer erheblichen Nachversteuerung und gefährden dadurch erst recht die noch verbleibenden Arbeitsplätze.¹¹⁰ Im Zuge des Fachkräftemangels kann überdies auch ein nicht durch den Arbeitgeber veranlassenes Ausscheiden eines Beschäftigten die Gefahr einer Nachversteuerung erhöhen.

Eine Anknüpfung der Begünstigung an den tatsächlichen Arbeitsplatzverlust aber ließe sich in praxi wohl kaum realisieren. Bei der Beurteilung, ob z.B. ein Arbeitsplatzabbau notwendig ist, um langfristig Arbeitsplätze sichern zu können, handelt es sich um eine auf unternehmerischem Ermessen beruhende Entscheidung, die vom Finanzamt kaum kontrolliert werden kann.¹¹¹ Insgesamt setzt der Gesetzgeber jedoch für die Gewährung der Begünstigung gar kein in irgendeiner Weise geartetes Verhältnis zwischen der Zahl der gesicherten Arbeitsplätze und der Höhe der Steuerbefreiung voraus, d.h. die Begünstigung wird auch für Betriebe gewährt, die keine oder nur wenige Arbeitnehmer beschäftigen.¹¹² Da die Lohnsumme grenzüberschreitend unter Berücksichtigung des EU-/EWR-Raumes ermittelt wird, eignet sich die Regelung auch nicht, wenn man auf den bloßen Schutz inländischer Arbeitsplätze abzielt, da eine Arbeitsplatzverlagerung von Deutschland in das EU-Ausland nicht unmittelbar vermieden wird.¹¹³

Letztlich bleibt auch zu beurteilen, inwiefern die Regelung dazu geeignet ist, „originäre“ Arbeitsplätze über die Höhe der Lohnsumme zu sichern. So werden auch Familienangehörige – wenn sie denn Angestellte sind – von der Lohnsumme erfasst. Weil aber im ErbStG regelmäßig kein Fremdvergleich gilt, dürfte die Angemessenheit der Höhe eines Arbeitslohns ohne Bedeutung sein.¹¹⁴ Zeichnet sich daher ab, dass die Mindestlohnsumme nicht erreicht wird, so können im Einzelfall auch engen

¹¹⁰ Vgl. Spiegelberger/Wartenburger (2009), S. 102.

¹¹¹ Vgl. Franz (2013), S. 1500-1501.

¹¹² Vgl. Spiegelberger/Wartenburger (2009), S. 102.

¹¹³ Anders ist es nur dann, wenn die tatsächliche Lohnsumme in diesem EU-Ausland – was jedoch regelmäßig Ziel einer Betriebsverlagerung ist – die erforderliche Mindestlohnsumme deutlich unterschreiten wird, vgl. hierzu Jülicher (2014), § 13a ErbStG, Rz. 122. In diesem Fall droht eine Nachversteuerung, sodass eine Abwägung zwischen der Lohnkosteneinsparung durch Betriebsverlagerung und der Steuernachzahlung erfolgen muss.

¹¹⁴ Vgl. Jülicher (2014), § 13a ErbStG, Rz. 112; Gebel (2014), § 10 ErbStG, Rz. 133.

Familienangehörigen (oder leitenden Angestellten) höhere Bezüge gezahlt werden, um eine Nachversteuerung zu vermeiden. Auch die Erhöhung von Vergütungen eines Gesellschaftergeschäftsführers einer Kapitalgesellschaft wäre im Grundsatz un-
schädlich.¹¹⁵

Die vom BFH angeführte Gestaltungsmöglichkeit der Aufspaltung des Unternehmens in eine Besitz- und eine Betriebsgesellschaft zur Umgehung der Lohnsummenregelung vermag jedoch nicht als stichhaltiger Grund für die Annahme einer Verfassungswidrigkeit zu überzeugen. Zum einen existiert mit § 42 AO ein – wenn auch unbeliebtes – Korrekturmittel des Gestaltungsmissbrauchs. Die Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm kann daher nicht an der Möglichkeit einer Umgehung festgemacht werden, da die wirtschaftlichen Sachverhalte zu vielgestaltig sind, als dass ein Gesetz alle Eventualitäten erfasst. Zum anderen sind für die Durchführung einer Betriebsaufspaltung auch andere Vorgaben als die steuerrechtlichen zu beachten (z.B. Arbeitsrecht).¹¹⁶ Diese Gestaltungsmöglichkeit ist daher überwiegend ein „Lehrbuchbeispiel“ und spielt in praxi nur eine theoretische bzw. untergeordnete Rolle.¹¹⁷

2.4 Konsequenzen für das ErbStG

2.4.1 Mögliche Entscheidungsszenarien des BVerfG

Hält das BVerfG die Richtervorlage für unbegründet, so wird es die Vereinbarkeit von § 19 ErbStG mit dem Grundgesetz feststellen. Ist die Normenkontrolle nach Ansicht des BVerfG jedoch zulässig und begründet, d.h. § 19 ErbStG verfassungswidrig, so wären als Entscheidungsszenarien die Nichtigkeitserklärung oder die Unvereinbarkeitserklärung denkbar.¹¹⁸

Eine Nichtigkeitserklärung würde dazu führen, dass das ErbStG von Anfang an als nichtig, d.h. als gegenstandslos, zu betrachten wäre.¹¹⁹ Dies hätte die Unanwendbarkeit des Gesetzes und infolgedessen auch pro futuro eine Regelungslücke zur Folge. Erscheint dem Gesetzgeber die dann bestehende Rechtswirklichkeit aus wirtschaftli-

¹¹⁵ Vgl. Jülicher (2014), § 13a ErbStG, Rz. 126. Dies schließt natürlich nicht aus, dass Extremgestaltungen von Finanzverwaltung und Rechtsprechung aufgegriffen werden.

¹¹⁶ Vgl. Söffing (2012), S. 369.

¹¹⁷ Vgl. von Oertzen (2013), S. 626.

¹¹⁸ Vgl. von Oertzen (2013), S. 628.

¹¹⁹ Vgl. Söffing (2012), S. 362-363.

chen, politischen oder anderen Gründen als nicht angemessen, so müsste er durch Erlass eines neuen (verfassungskonformen) Gesetzes tätig werden.¹²⁰ Spricht das BVerfG hingegen eine Unvereinbarkeitserklärung aus, so entstünde keine gesetzliche Regelungslücke, weil der Ausspruch über die Unwirksamkeit des Gesetzes durch Verzicht auf eine Nichtigkeitserklärung unterbleibt.¹²¹ Die Unvereinbarkeitserklärung hat grundsätzlich eine Anwendungssperre der betroffenen Normen zur Folge. Ausnahmsweise ist es jedoch geboten, die weitere Anwendbarkeit des Gesetzes im Rahmen einer Übergangsfrist anzuordnen, bis eine Neuregelung des Gesetzes in Kraft tritt. Hierdurch könnte im Rahmen der Übergangszeit ein Zustand der Rechtsunsicherheit vermieden werden, indem weiterhin ein gesetzlicher Rahmen für die steuerliche Behandlung von Erbschaften und Schenkungen zur Verfügung steht.¹²²

2.4.2 Alternativkonzepte zum derzeit geltenden ErbStG

Abhängig von der Entscheidung des BVerfG liegt es am Gesetzgeber, entsprechend tätig zu werden. Bei einer Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz wären prinzipiell keine weiteren Handlungen notwendig, auch wenn die Verfassungsrichter mit der Autorität ihres Gerichts auf die Probleme im geltenden Recht hinweisen und so den Gesetzgeber mit der Forderung konfrontieren könnten, sich auch ohne dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit den bestehenden Problemen anzunehmen.¹²³ Bei Feststellung der Verfassungswidrigkeit hingegen wird man sich ohnehin mit der Zukunft des ErbStG beschäftigen müssen.

Soll Unternehmensvermögen in vollem Umfang von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit werden, so hat man für die gänzliche Abschaffung des ErbStG einzutreten.¹²⁴ Verfassungsrechtlich besteht für den Gesetzgeber keine Verpflichtung, überhaupt eine Erbschaftsteuer zu erheben.¹²⁵ Durch eine Abschaffung des Gesetzes durch den Gesetzgeber wären sämtliche verfassungsrechtlichen Bedenken bzw. Fragen obsolet. Eine Realisierungsaussicht dürfte eine Abschaffung jedoch nicht haben, da keine politische Entscheidungsmehrheit auszumachen ist, die sich hierfür stark

¹²⁰ Vgl. Hömig (2014), § 95 BVerfGG, Rz. 37-38.

¹²¹ Vgl. Hömig (2014), § 95 BVerfGG, Rz. 48-51.

¹²² Vgl. von Oertzen (2013), S. 629-630.

¹²³ Vgl. Meincke (2013), S. 8.

¹²⁴ Vgl. Seer (2007), S. 107.

¹²⁵ Vgl. Hey (2007), S. 573.

machen würde.¹²⁶ Auch die „desolate Haushaltslage der Länder“¹²⁷ gebietet es, weiterhin eine Erbschaftsteuer zu erheben.¹²⁸ Letztlich ist dies aber eine rechtspolitische und keine rechtliche Entscheidung. Die Beibehaltung einer Erbschaftsteuer ist jedoch im Interesse der Ausgewogenheit des Gesamtsteuersystems durchaus zu befürworten.¹²⁹

Hinsichtlich der verfassungskonformen Ausgestaltung eines Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes wird in der Literatur mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass eine so umfangreiche Befreiung von Unternehmensvermögen gleichheitsrechtlich nicht zu rechtfertigen ist; allenfalls eine partielle Befreiung könnte der Verfassungsfestigkeit dienen.¹³⁰ Überwiegend spricht man sich jedoch für die Abschaffung der Verschonungsregeln bei gleichzeitiger Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bzw. der erfassten Erwerbe, eine Senkung der Steuersätze sowie umfassende Stundungsmöglichkeiten aus.¹³¹ Gemessen am Status quo dürfte es dabei zu ungünstigeren steuerlichen Bedingungen bei der Betriebsübergabe kommen.¹³² Im Falle einer vollständigen Abschaffung der Verschonungsregeln dürfte auch der Unternehmensbewertung eine herausragende Bedeutung zukommen, da die Besteuerung damit direkt an den durch diese Methoden ermittelten Wert ansetzt.

Im Rahmen der derzeit geltenden Regelverschonung hat die Kombination aus Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag im Ergebnis zur Folge, dass zumindest 1 Mil-

¹²⁶ Vgl. Piltz (2013), S. 233.

¹²⁷ Lang (2010), S. 58.

¹²⁸ Vgl. auch Rohde/Fischer (2012), S. 818; Söffing (2012), S. 363. Es wurde geltend gemacht, dass die Erbschaft- und Schenkungsteuer zu einem Fiskalverlust führt, vgl. Lang (2008), S. 190. Dies ist jedoch zweifelhaft, vgl. Piltz (2010), S. 1917-1918. Zwar ist richtig, dass die Erbschaft- und Schenkungsteuer mit ihrem Aufkommen nur eine Randgröße darstellt, vgl. z.B. Hey (2007), S. 564. Indes kann der Fiskalzweck einer Steuer jedoch Nebenzweck sein. Solange deshalb netto ein positives Aufkommen erzielt wird, ist nicht ersichtlich, weshalb eine Erbschaft- und Schenkungsteuer aus Sicht des Gesetzgebers abgeschafft werden sollte.

¹²⁹ Vgl. Hey (2007), S. 573.

¹³⁰ Vgl. Lang (2010), S. 58.

¹³¹ Vgl. hierzu Seer (2007), S. 107; Franz (2013), S. 1504-1505; Piltz (2010), S. 1924; Seer (2009), S. 237; Viskorf (2007), S. 630; Crezelius (2012), S. 4; Houben/Maiterth (2011), S. 185; Hey (2007), S. 573-574; Wachter (2006), S. 571-572; Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (2012), S. 37-39. Die individuellen Vorschläge der Autoren variieren hinsichtlich ihrer konkreten Ausgestaltung. Anderer Ansicht ist hingegen Pahlke (2014), Einführung, Rz. 18, dem das Ziel einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage mit maßvollen Steuersätzen nicht verfassungsgeboden erscheint: „Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer [...] [stößt] auf der Grundlage der jetzigen BVerfGRspr. auf unüberwindbare verfassungsrechtliche Hürden.“

¹³² Vgl. hierzu auch Houben/Maiterth (2010), S. 220.

lion EUR an begünstigtem Vermögen steuerfrei bleibt. Interpretiert man diesen Betrag dahingehend, dass der Gesetzgeber eben Betriebsvermögen bis zur Höhe von 1 Million EUR generell steuerbefreit lassen möchte, so ließe sich dies auch durch Gewährung eines Freibetrags in korrespondierender Höhe erreichen. Natürlich wäre ein Freibetrag auch in diesem Kontext mit Problemen verbunden: Eine solche Ausnahme von der Besteuerung unterstellt pauschal, dass Betriebe bis zu dieser Größenordnung begünstigungswürdig im Sinne des Lenkungsziels (Erhalt von Arbeitsplätzen) sind. Zudem wäre die innere Legitimität der Steuer sicherzustellen, indem die Steuerbasis nicht durch die Höhe des Freibetrags soweit ausgehöhlt wird, dass wiederum nur noch eine Minderheit der grundsätzlichen Erwerbsvorgänge auch tatsächlich zur Steuer herangezogen wird.¹³³ Insgesamt würde m.E. jedoch ein angemessener Freibetrag gerade Kleinst- und Kleinbetriebe entlasten, deren gemeiner Wert regelmäßig unter 1 Million EUR liegen wird. Im Vergleich zur derzeitigen Komplexität der Verschonungsregeln wäre ein Freibetrag einfach anzuwenden und daher auch in den Finanzämtern einfach handhabbar.

Wie es auch im derzeit geltenden Recht über § 19a ErbStG der Fall ist, könnte auch weiterhin der Steuersatz bei Erwerb von Betriebsvermögen stets in der niedrigsten Klasse, und damit unabhängig von der Nähe des Erwerbers zum Erblasser, gehalten werden. Der Beschluss des BVerfG vom 7.11.2006 lässt eine solche Begünstigung über den Steuersatz ausdrücklich zu.¹³⁴

Will der Gesetzgeber dennoch nicht von separaten Verschonungsregeln für betriebliches Vermögen lassen, so stellt sich die Frage, an welche Größen diese anknüpfen sollten und wie deren Zielgenauigkeit hinsichtlich ihrer Zwecksetzung sichergestellt wird. Gemessen an der jetzigen Ausgestaltung fordert *Lang* eine durchgreifende Entbürokratisierung der Verschonungsregeln. Trotz aller Kritikpunkte gehört die Lohnsummenklausel dabei in ihrer beabsichtigten Funktion zum Kernbestand der Arbeitsplatzförderung, sodass deren Existenz unangetastet bleiben sollte;¹³⁵ dies gilt

¹³³ Vgl. hierzu Seer (2009), S. 237.

¹³⁴ Vgl. Piltz (2010), S. 1924; BVerfG v. 7.11.2006, 1 BvL 10/02, BStBl. II 2007, 192 (204).

¹³⁵ Vgl. Lang (2010), S. 57-58.

insbesondere im Hinblick darauf, dass eine Anknüpfung der Begünstigung an den tatsächlichen Arbeitsplatzverlust sich in praxi nur schwerlich bewerkstelligen ließe.¹³⁶

Eine höhere Zielgenauigkeit neuer Verschonungsregeln könnte womöglich durch die Einführung von Größenkriterien erreicht werden. In der Gesetzesbegründung werden mehrmals klein- und mittelständische Betriebe und Familienbetriebe angeführt, die es zu schützen gilt, um Arbeitsplätze zu erhalten.¹³⁷ Gewährt man nur Unternehmen einer solchen Größenklasse entsprechende Begünstigungen, hätte man den Adressatenkreis zweckgemäß eingegrenzt. Hierbei bedürfte es allerdings einer konkreten Definition dieser Größenkriterien. Eine qualitative Abgrenzung ist an dieser Stelle womöglich streitanfällig,¹³⁸ weshalb ein Abstellen auf quantitative Kriterien sinnvoll erscheint. So könnte beispielsweise ein Rückgriff auf § 267 HGB dienlich sein, deren umschriebene Größenklassen auch für die Verschonungsregeln im ErbStG gelten könnten. Als „Härteausgleich“ könnte ein abgestufter Übergang der Kriterien erfolgen, sodass Betriebe, welche die Größenklassen geringfügig überschreiten, nicht unverhältnismäßig bzw. ungleich höher besteuert werden.

Anhand solcher Größenklassen lassen sich jedoch in der Regel keine Aussagen über den gemeinen Wert des Betriebsvermögens treffen, denn dessen Ermittlung hat nach § 11 Abs. 2 BewG regelmäßig unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten zu geschehen.¹³⁹ Da Größenkriterien, wie z.B. in § 267 HGB umschrieben, jedoch auf Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Anzahl der Mitarbeiter, nicht aber auf die Erträge des Betriebs abstellen, können auch KMU einen theoretisch unbegrenzt hohen gemeinen Wert annehmen. Als weitere Einschränkung könnte daher eine Begrenzung der Verschonung geboten sein, die ab einer bestimmten Höhe des Betriebsvermögens greift.

¹³⁶ Vgl. Franz (2013), S. 1500-1501.

¹³⁷ Vgl. z.B. BT-Drs. 16/7918, S. 33.

¹³⁸ Vgl. z.B. BT-Drs. 7/5248, S. 6: „Eine generelle und schematische Definition des Begriffs ‚kleine und mittlere Unternehmen‘ hält die Bundesregierung nicht für sinnvoll. Zu verstehen sind darunter Unternehmen in Handwerk, Industrie, Handel, Hotel- und Gaststättengewerbe, Verkehrsgewerbe und sonstigem Gewerbe, die sich in der Regel nicht über den Kapitalmarkt finanzieren und von selbständigen, mitarbeitenden Inhabern geleitet werden, die das unternehmerische Risiko selbst tragen. Das schließt nicht aus, daß [!] für bestimmte Förderungszwecke Abgrenzungen für die zu begünstigenden Unternehmen festgelegt werden.“

¹³⁹ Eine Ausnahme könnten in diesem Zusammenhang Multiplikatorverfahren darstellen, die sich als ein Vielfaches einer Bezugsgröße berechnen. Diese Bezugsgröße kann z.B. auch der Umsatz in einem Geschäftsjahr darstellen.

Auf diese Weise ließen sich nicht gebotene Entlastungen von Unternehmen mit hoher wirtschaftlicher Potenz vermeiden. Frühere Gesetzesentwürfe hatten hierzu beispielsweise eine Höchstgrenze von 100 Millionen EUR vorgesehen.¹⁴⁰

Letztlich wäre von richtungsweisender Bedeutung sicherlich auch ein Hinweis des BVerfG, wie die Grundstruktur eines verfassungsrechtlich unbedenklichen ErbStG ausgestaltet sein könnte.¹⁴¹ Überdies wären nähere Ausführungen über die Notwendigkeit und den Umfang von Verschonungsregeln im ErbStG zu begrüßen. So ist der Erbschaftsteuerbeschluss aus dem Jahr 1995 insofern nicht „weich“ in der Wortwahl, als er klar anordnet, dass die verminderte (finanzielle) Leistungsfähigkeit bei Erwerb von Betriebsvermögen zu berücksichtigen ist.¹⁴² Ob dies sogleich eine vollständige oder überwiegende Steuerfreistellung rechtfertigt, sei dahingestellt. Weitere Konkretisierungen hinsichtlich einer verfassungskonformen und verhältnismäßigen Verschonung von Betriebsvermögen wären jedoch wünschenswert und dem Rechtsfrieden sicherlich zuträglich.

2.5 Zusammenfassung

In seinem Vorlagebeschluss vom 27.9.2012 hat der BFH dem BVerfG ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen er das ErbStG für verfassungswidrig hält. Im Mittelpunkt der Kritik stehen dabei die Verschonungsregeln für Betriebsvermögen, die nicht durch ausreichende Gemeinwohlgründe gerechtfertigt seien und eine nicht verfassungskonforme Überprivilegierung aufweisen.

Zwar liefern die Ausführungen im Erbschaftsteuerbeschluss aus dem Jahr 1995 eine grundlegende Rechtfertigung für die besondere Verschonung von Betriebsvermögen im Rahmen der Erbschaftsteuer. In der derzeitigen Ausgestaltung der Begünstigungsregeln für Betriebsvermögen im ErbStG werden vom BFH jedoch insbesondere die unverhältnismäßig kurzen Behaltensfristen, die Irrelevanz der Leistungsfähigkeit und des Erwerbswerts sowie ein Begünstigungsüberhang durch die Verwaltungsvermögens- und Lohnsummenregelung moniert. Wie das BVerfG diesbezüglich entscheiden wird, bleibt abzuwarten. Möglicherweise wird der Gesetzgeber aber zu ei-

¹⁴⁰ Vgl. BT-Drs. 15/5555, S. 1, 10, 12 u. 13.

¹⁴¹ Vgl. Piltz (2013), S. 233.

¹⁴² Vgl. BVerfG v. 22.6.1995, 2 BvR 552/91, BStBl. II 1995, 671 (674).

ner Überarbeitung der Verschonungsregelungen aufgefordert. Zu begrüßen wären in jedem Fall weitere Ausführungen der Verfassungsrichter, wie das ErbStG und die Begünstigungsvorschriften verfassungskonform ausgestaltet werden können.

Will man Unternehmensvermögen vollumfänglich von der Erbschaftsteuer befreien, wird man für die gänzliche Abschaffung eintreten müssen. Verfassungsrechtlich ist der Gesetzgeber nicht dazu verpflichtet, eine solche Steuer zu erheben. Aus Gründen der angespannten Haushaltslage und der Ausgewogenheit des Gesamtsteuersystems ist jedoch die Beibehaltung einer Erbschaftsteuer grundsätzlich zu befürworten. Verfassungsfester wären in diesem Fall wohl eine Abschaffung der Verschonungsregeln bei gleichzeitiger Verbreiterung der Bemessungsgrundlage, einer Senkung der Steuersätze sowie umfassende Stundungsmöglichkeiten. Gemessen am Status quo dürfte es dabei jedoch zu ungünstigeren steuerlichen Bedingungen bei der Betriebsübergabe kommen.

Will der Gesetzgeber dennoch separate Verschonungsregeln für unternehmerisch gebundenes Vermögen ausgestalten, so ließe sich – im Sinne der Gesetzesbegründung – die Zielgenauigkeit erhöhen, wenn man gerade die KMU verstärkt in den Fokus rückt. Die Einführung von Größenkriterien und einer Begünstigungsobergrenze könnte diesbezüglich eine zweckadäquate Modifizierung sein.

2.6 Literaturverzeichnis

- BAREIS, Peter / ELSER, Thomas (1997): Analyse des neuen Erbschaftsteuerrechts, in: Deutsches Steuerrecht, Heft 15 (35) 1997, S. 557-562.
- BASSEN, Alexander / BASSE MAMA, Houdou / KOCH, Nicolas / ROTHE, Sebastian (2013): Fremdfinanzierung als Teil der Unternehmensfinanzierung, in: Corporate Finance, Heft 3 (4) 2013, S. 146-155.
- BECKER, Wolfgang / ULRICH, Patrick / VOGT, Maria (2013): Finanzmanagement im Mittelstand, in: Finanzierung im Mittelstand, Heft 4 (5) 2013, S. 6-7.
- BIRK, Dieter (2009): Verfassungsfragen im Steuerrecht - Eine Zwischenbilanz nach den jüngsten Entscheidungen des BFH und des BVerfG, in: Deutsches Steuerrecht, Heft 18 (47) 2009, S. 877-882.
- BYSIKIEWICZ, Marcus / ZWIRNER, Christian (2013): Ertragswertverfahren nach IDW S 1, in: Handbuch Unternehmensbewertung, hrsg. v. Karl Petersen, Christian Zwirner und Gerrit Brösel, Köln 2013, S. 234-265.
- CREZELIUS, Georg (2012): Verfassungswidrigkeit des reformierten Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes?, in: Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge, Heft 1 (19) 2012, S. 1-5.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2006): Die neue KMU-Definition, Brüssel 2006.
- FISCHER-WINKELMANN, Wolf / BUSCH, Kai (2009): Die praktische Anwendung der verschiedenen Unternehmensbewertungsverfahren - Empirische Untersuchung im steuerberatenden Berufsstand, in: Finanz Betrieb, Heft 12 (11) 2009, S. 715-726.
- FRANZ, Tobias (2013): Gleichheitsgerechtigkeit der Begünstigung von Unternehmensvermögen in der Erbschaftsteuer, in: Betriebs-Berater, Heft 25 (68) 2013, S. 1497-1505.
- GEBEL, Dieter (2014): § 10 ErbStG, in: Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz mit Bewertungsrecht und Verfahrensrecht, hrsg. v. Max Troll, Dieter Gebel und Marc Jülicher, 47. EL, München 2014, Rz. 1-279.
- GECK, Reinhard (2012): Geplante Änderungen des ErbStG im Rahmen des JStG 2013 - Gute und schlechte Nachrichten aus dem Bundesrat, in: Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge, Heft 8 (19) 2012, S. 399-402.
- HACHMEISTER, Dirk / RUTHARDT, Frederik (2014): Herausforderungen bei der Bewertung von KMU: Entnahmeplanung, in: Deutsches Steuerrecht, Heft 4 (52) 2014, S. 158-163.
- HEY, Johanna (2007): BVerfG zur Erbschaftsteuer: Bewertungsgleichmaß und Gemeinwohlzwecke, in: Juristen Zeitung, Heft 11 (62) 2007, S. 564-574.

- HOMBURG, Carsten / LORENZ, Michael / SIEVERS, Sönke (2011): Unternehmensbewertung in Deutschland – Verfahren, Finanzplanung und Kapitalkostenermittlung, in: Zeitschrift für Controlling & Management, Heft 2 (55) 2011, S. 119-130.
- HÖMIG, Dieter (2014): § 95 BVerfGG, in: Bundesverfassungsgerichtsgesetz – Kommentar, begr. v. Theodor Maunz, 44. EL, München 2014, Rz. 1-74.
- HOUBEN, Henriette / MAITERTH, Ralf (2010): Breite Bemessungsgrundlage und niedriger Proportionaltarif als alternative Erbschaftsteuerreform – Eine empirische Analyse, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, Heft 2 (11) 2010, S. 204-222.
- HOUBEN, Henriette / MAITERTH, Ralf (2011): Erbschaftsteuer und Erbschaftsteuerreform in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme, in: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, Heft 4 (80) 2011, S. 161-188.
- HUBERT, Tina (2010): Zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer bei Unternehmensnachfolge – eine never ending story?, in: Unternehmensteuern und Bilanzen, Heft 12 (12) 2010, S. 464-467.
- INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER (2008): IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1 i.d.F. 2008), Düsseldorf 2008.
- INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER (2013): Vorlage des ErbStG an das Bundesverfassungsgericht zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit, Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs vom 27. September 2012, URL: http://www.idw.de/idw/download/Bundesverfassungsgericht_Erbschaftsteuer.pdf?id=630628, 19.2.2016, 15.30 Uhr.
- JEBENS, Carsten Thomas (1995): Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaft- und Schenkungsteuer, in: Betriebs-Berater, Heft 41 (50) 1995, S. 2085-2088.
- JÜLICHER, Marc (2014): § 13a ErbStG, in: Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz mit Bewertungsrecht und Verfahrensrecht, hrsg. v. Max Troll, Dieter Gebel und Marc Jülicher, 47. EL, München 2014, Rz. 1-449.
- KAPPENBERG, Christoph (2012): Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht – Eine empirische Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Kapitalkostenableitung, Wiesbaden 2012.
- KÖNIG, Jan / MÖLLER, Jörn (2014): Steuerliche Bewertung von KMU und der neue Praxishinweis des IDW, in: Betriebs-Berater, Heft 17 (69) 2014, S. 983-992.
- KOREZKIJ, Leonid (2012): Geplante Verschärfungen der Erbschaftsteuer: Zum Sinn und Unsinn der neuen Missbrauchsvorschriften, in: Deutsches Steuerrecht, Heft 33 (50) 2012, S. 1640-1646.
- KRAUS, Tilo / SCHRÖDER, Jörg / SCHNUTENHAUS, Dennis (2014): Finanzierungslandschaft im Umbruch: neue Finanzierungsstrategien für den Mittelstand, in: Corporate Finance, Heft 4 (5) 2014, S. 192-200.

- KUHNER, Christoph / MALTRY, Helmut (2006): Unternehmensbewertung, Heidelberg 2006.
- KUHNER, Christoph / HITZ, Jörg-Markus (2013): IAS 36, in: Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, hrsg. v. Joachim Hennrichs, Detlef Kleindiek und Christoph Watrin, Band 1, 4. EL, München 2013, Rz. 1-140.
- LANG, Joachim (2008): Das verfassungsrechtliche Scheitern der Erbschaft- und Schenkungsteuer, in: Steuer und Wirtschaft, Heft 3 (86) 2008, S. 189-205.
- LANG, Joachim (2010): Gleichheitswidrigkeit und gleichheitsrechtliche Ausgestaltung der erbschaftsteuerlichen Verschonung, in: Finanz-Rundschau, Heft 2 (92) 2010, S. 49-58.
- MEINCKE, Jens Peter (2012a): § 13b ErbStG, in: Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz – Kommentar, hrsg. v. Jens Peter Meincke, 16. Aufl., München 2012, Rz. 1-27.
- MEINCKE, Jens Peter (2012b): Einführung, in: Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz – Kommentar, hrsg. v. Jens Peter Meincke, 16. Aufl., München 2012, Rz. 1-19.
- MEINCKE, Jens Peter (2013): Ist das ErbStG in seinem Kern verfassungswidrig? – Zur Vorlage des BFH an das BVerfG, in: Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge, Heft 1 (20) 2013, S. 1-8.
- MEINERT, Carsten (2011): Neuere Entwicklungen in der Unternehmensbewertung, in: Der Betrieb, Heft 43 (64) 2011, S. 2397-2403.
- PAHLKE, Armin (2014): Einführung, in: ErbStG Kommentar, hrsg. v. Michael Fischer, Roland Jüptner, Armin Pahlke und Thomas Wachter, 5. Aufl., Freiburg 2014, Rz. 1-108.
- PILTZ, Detlev (2010): Wird das Erbschaftsteuergesetz 2009 verfassungsmäßig Bestand haben?, in: Deutsches Steuerrecht, Heft 38 (48) 2010, S. 1913-1925.
- PILTZ, Detlev (2013): Fünf Fragen an das Bundesverfassungsgericht zur Erbschaftsteuer nach dem BFH-Beschluss II R 9/11 vom 27. 9. 2012, in: Deutsches Steuerrecht, Heft 6 (51) 2013, S. 228-233.
- ROHDE, Andreas / FISCHER, Kirsten (2012): Erbschaftsteuer – die Unsicherheit bleibt. Spannungsverhältnis zwischen europäischem und nationalem Recht, in: Unternehmensteuern und Bilanzen, Heft 21 (14) 2012, S. 811-818.
- SCHLARMANN, Hans / KRAPPEL, Thomas (2013): Praxisfolgen einer möglichen Verfassungswidrigkeit der Erbschaft- und Schenkungsteuer, in: Neue Juristische Wochenschrift, Heft 5 (66) 2013, S. 267-270.
- SEER, Roman (1997): Die neue Erbschaft- und Schenkungsteuer auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand, in: Steuer und Wirtschaft, Heft 4 (74) 1997, S. 283-298.

- SEER, Roman (2005): Erbschaftsteuerliche Begünstigung der Betriebsfortführung – Analyse der parteiübergreifenden Gesetzesentwürfe zur Sicherung der Unternehmensnachfolge vom 10.5. u. 30.5.2005, in: Steuer und Wirtschaft, Heft 4 (83) 2005, S. 353-366.
- SEER, Roman (2007): Der Beschluss des BVerfG zur Erbschaftsteuer vom 7. 11. 2006 – Analyse und Ausblick, in: Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge, Heft 3 (14) 2007, S. 101-107.
- SEER, Roman (2009): Die Erbschaft- und Schenkungsteuer im System der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, in: Die GmbH-Rundschau, Heft 5 (100) 2009, S. 225-237.
- SEER, Roman (2013): § 15 Erbschaft- und Schenkungsteuer, in: Steuerrecht, hrsg. v. Klaus Tipke und Joachim Lang, 21. Aufl., Köln 2013, Rz. 1-155.
- SÖFFING, Matthias (2012): Und wieder ist das ErbStG verfassungswidrig - Anmerkungen zum Vorlagebeschluss des BFH v. 27.9.2012 - II R 9/11, in: Der Erbschaft-Steuerberater, Heft 12 (10) 2012, S. 362-370.
- SÖLLNER, René (2014): Die wirtschaftliche Bedeutung kleiner und mittlerer Unternehmen in Deutschland, in: Wirtschaft und Statistik, Heft 1 (66) 2014, S. 40-51.
- SPIEGELBERGER, Sebastian / WARTENBURGER, Lucas (2009): Die Erbschaftsteuerreform aus verfassungsrechtlicher Sicht – Eine kritische Analyse der Neuregelungen, in: Der Erbschaft-Steuerberater, Heft 3 (7) 2009, S. 98-103.
- STRUNK, Günther / HARMS, Henrik / BÄHR, Fabian (2013): Die Begünstigung des Betriebsvermögens in der Erbschaftsteuer – eine Bestandsaufnahme des aktuellen Diskurses unter besonderer Berücksichtigung von Familienunternehmen, in: Die Steuerberatung, Heft 6 (56) 2013, S. 241-250.
- VERBAND FÜR MITTELSTÄNDISCHE WIRTSCHAFTSPRÜFUNG (2014): Hinweise für die Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen, URL: http://wp-net.com/Downloads/Facharbeit/AK_UB-Hinweise-BewertungvonkleinenundmittlerenUnternehmen.pdf, 19.2.2016, 16.15 Uhr.
- VISKORF, Hermann-Ulrich (2007): Verfassungsrechtliche Fragen der Erbschaftsteuer und der geplanten gesetzgeberischen Neuregelung, in: Finanz-Rundschau, Heft 13 (89) 2007, S. 624-630.
- VON OERTZEN, Christian (2013): Besonderes Unternehmenserbschaftsteuerrecht am Scheideweg?!, in: Steuerberater-Jahrbuch 2012/2013, hrsg. v. Thomas Rödder, Manfred Güntel und Ursula Niemann, Köln 2013, S. 613-637.
- WACHTER, Thomas (2006): Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts, in: Die Steuerberatung, Heft 12 (49) 2006, S. 565-572.
- WACHTER, Thomas (2014): § 13a ErbStG, in: ErbStG Kommentar, hrsg. v. Michael Fischer, Roland Jüptner, Armin Pahlke und Thomas Wachter, 5. Aufl., Freiburg 2014, Rz. 1-370.

WEHMEIER, Wolfgang (2013): Neuralgische Punkte bei Bewertung und Nachfolge von KMU und freiberuflichen Unternehmen, in: Der Sachverständige, Heft 5 (40) 2013, S. 131-138.

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT BEIM BMF (2012): Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer, Gutachten 01/2012, Berlin 2012.

3 Der AWH-Standard zur Unternehmensbewertung [2. Abhandlung]

Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen nach dem AWH-Standard

von

Markus Buchner, München

Gunther Friedl, München

Toni Hinterdobler, Regensburg¹⁴³

Forschungsbeitrag:

Bewertungsstandards wie der IDW S1 lassen sich bei KMU und Kleinstunternehmen nicht immer zielführend anwenden. Dies stellt insbesondere das Handwerk vor große Schwierigkeiten, weil diese Wirtschaftsgruppe durch inhabergeführte KMU dominiert ist. Daher wurde für Handwerksunternehmen ein eigenständiger Bewertungsmaßstab („AWH-Standard“) entwickelt, der für diese Branche anwendbar sein soll. Der vorliegende Beitrag greift bisher verfügbare Materialien, Erkenntnisse aus der internen Planungsgruppe sowie implizit verfolgte Grundsätze auf und stellt sie erstmals in strukturierter Form in Anlehnung an den IDW S1 dar. Darüber hinaus wird die Bedeutung des AWH-Standards gewürdigt.

Veröffentlicht in: Deutsches Steuerrecht, Heft 24 (55) 2017, S. 1341-1350.

JEL Klassifikation: G32, M10, M41

Schlüsselwörter: Unternehmensbewertung, AWH-Standard, KMU, Kleinstunternehmen

¹⁴³ *Markus Buchner* ist Doktorand am Lehrstuhl für Controlling an der Technischen Universität München. Seine Forschungsschwerpunkte sind die Besonderheiten bei der Bewertung und Besteuerung von KMU.

Prof. Dr. Gunther Friedl ist Dekan der TUM School of Management und Inhaber des Lehrstuhls für Controlling an der Technischen Universität München. Er forscht auf den Gebieten der Unternehmensrechnung und des Controlling.

Ass. jur. Toni Hinterdobler, Steuerberater, ist Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz in Regensburg, wo er die Bereiche Handwerkspolitik, Hoheitsaufgaben, Recht und Öffentlichkeitsarbeit verantwortet.

4 Bewertungsgrundsätze des AWH-Standards [3. Abhandlung]

Die allgemeinen Grundsätze des AWH-Standards – Eine kritische Würdigung im Lichte der Bewertungslehre

von

*Markus Buchner und Gunther Friedl, beide München*²³³

Forschungsbeitrag:

Der AWH-Standard hat zum Ziel, einen Bewertungsmaßstab für kleine und mittlere Unternehmen im Allgemeinen und Handwerksbetriebe im Besonderen bereitzustellen. Hierzu formuliert der Bewertungsstandard auch allgemeine Grundsätze, die für die Wertfindung verbindlich sind. Derartige Systeme an Verfahrensregeln kennt auch die betriebswirtschaftliche Bewertungslehre. Bislang existieren jedoch keine Untersuchungen zu der Frage, ob die Ausgestaltung des AWH-Standards im Vergleich zu gängigen Bewertungsprinzipien methodisch zutreffend ist. Dieser Beitrag hat daher zum Ziel, die vom Bewertungsmaßstab des Handwerks postulierten, allgemeinen Grundsätze einer kritischen Betrachtung im Lichte des vorherrschenden Verständnisses der Bewertungslehre zu unterziehen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

Veröffentlicht in: Deutsches Steuerrecht, Heft 32 (55) 2017, S. 1775-1782.

JEL Klassifikation: G32, M10, M41

Schlüsselwörter: Unternehmensbewertung, AWH-Standard, KMU

²³³ *Markus Buchner* ist Doktorand am Lehrstuhl für Controlling an der Technischen Universität München. Seine Forschungsschwerpunkte sind die Besonderheiten bei der Bewertung und Besteuerung von KMU.

Prof. Dr. Gunther Friedl ist Dekan der TUM School of Management und Inhaber des Lehrstuhls für Controlling an der Technischen Universität München. Er forscht auf den Gebieten der Unternehmensrechnung und des Controlling.

5 Vereinfachungen des AWH-Standards [4. Abhandlung]

Eine kritische Würdigung der Bewertungsvereinfachungen im Rahmen des AWH-Standards

von

*Markus Buchner und Gunther Friedl, beide München*³¹⁷

Forschungsbeitrag:

Ziel des AWH-Standards ist die Bereitstellung eines Bewertungsmaßstabs für kleine und mittlere Unternehmen sowie Handwerksbetriebe. Hierzu arbeitet der Bewertungsstandard mit Vereinfachungen, um eine Wertfindung auch in Situationen zu ermöglichen, in denen die Kosten der Unternehmensbewertung von Bedeutung sind. Im Rahmen einer Wertermittlung stehen Wirtschaftlichkeit und Genauigkeit jedoch regelmäßig im konträren Verhältnis zueinander. Ziel dieses Beitrags ist es, die Vereinfachungen im AWH-Standard einer kritischen Betrachtung zu unterziehen.

Zur Veröffentlichung angenommen in: Der Betrieb.

JEL Klassifikation: G32, M10, M41

Schlüsselwörter: Unternehmensbewertung, AWH-Standard, KMU

³¹⁷ *Markus Buchner* ist Doktorand am Lehrstuhl für Controlling an der Technischen Universität München. Seine Forschungsschwerpunkte sind die Besonderheiten bei der Bewertung und Besteuerung von KMU.

Prof. Dr. Gunther Friedl ist Dekan der TUM School of Management und Inhaber des Lehrstuhls für Controlling an der Technischen Universität München. Er forscht auf den Gebieten der Unternehmensrechnung und des Controlling.

6 AWH-Standard und vereinfachter Ertragswert [5. Abhandlung]

Die relative Schätzgüte des vereinfachten Ertragswertverfahrens - Eine empirische Analyse unter Berücksichtigung des AWH-Standards

von

*Markus Buchner und Gunther Friedl, beide München*⁴⁴⁹

Forschungsbeitrag:

Für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke hat die Bewertung von KMU regelmäßig durch Rückgriff auf eine anerkannte oder die gesetzliche Wertermittlungsmethode (vereinfachtes Ertragswertverfahren) unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten zu erfolgen. Für den Steuerpflichtigen stellt sich daher zwangsläufig die Frage, welches Verfahren er anwenden soll, um zur geringsten Steuerbemessungsgrundlage zu gelangen. Dieser Beitrag geht der bisher unbeantworteten Frage nach, wie die relative Vorteilhaftigkeit des vereinfachten Ertragswertverfahrens im Vergleich zu einer wirtschaftsbereichsspezifischen Bewertungsmethode („AWH-Standard“) zu beurteilen ist. Eine empirische Analyse auf Basis von Referenzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das gesetzliche Verfahren zu hohen Überbewertungen führt und die Wertunterschiede nach unterschiedlichen Differenzierungsmerkmalen nicht konstant sind. Der Steuerpflichtige hat bei Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens folglich nicht nur mit einer übermäßigen Steuerbemessungsgrundlage, sondern auch mit einem Verstoß gegen die verfassungsmäßig gebotene Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu rechnen.

Vorgesehen zur Wiedervorlage nach Überarbeitung in: Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung.

JEL Klassifikation: G32, M10, M41

Schlüsselwörter: Unternehmensbewertung, AWH-Standard, KMU

⁴⁴⁹ *Markus Buchner* ist Doktorand am Lehrstuhl für Controlling an der Technischen Universität München. Seine Forschungsschwerpunkte sind die Besonderheiten bei der Bewertung und Besteuerung von KMU.

Prof. Dr. Gunther Friedl ist Dekan der TUM School of Management und Inhaber des Lehrstuhls für Controlling an der Technischen Universität München. Er forscht auf den Gebieten der Unternehmensrechnung und des Controlling.

7 Zusammenfassung

Die vorliegende Dissertation widmet sich in insgesamt fünf Einzelbeiträgen der Bewertung von KMU nach dem Bewertungsgesetz. Die Motivation für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesem Themenkomplex ergibt sich aus dem Fluktuationsgeschehen des Unternehmensbestands in der Bundesrepublik.⁵⁷⁷ In jedem Jahr steht in Deutschland eine Vielzahl von Unternehmen zur Übergabe an,⁵⁷⁸ die in der Mehrheit aller Fälle auf einen familieninternen Nachfolger transferiert werden.⁵⁷⁹ Folglich begründen derartige Vorgänge regelmäßig eine Steuerpflicht nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, wofür eine Unternehmensbewertung in Einklang mit den Vorgaben des Bewertungsgesetzes vorzunehmen ist.

Der **1. Beitrag** greift die vom Bundesfinanzhof geäußerten Bedenken an den weitgehenden Verschonungsregeln für Unternehmensvermögen nach früher geltendem Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht auf und nimmt eine ökonomische Rechtskritik dieser Äußerungen vor. Im Grundsatz ist dem obersten Gericht für Steuer- und Zollsachen beizupflichten, dass die Irrelevanz der Leistungsfähigkeit und des Erwerbswerts sowie ein Begünstigungsüberhang durch die Verwaltungsvermögens- und Lohnsummenregelung durchaus kritisch zu betrachten sind. Es ist jedoch mit Umsetzungsschwierigkeiten bei einer Korrektur über die Steuertechnik bzw. der zielführenden Durchführung in der Besteuerungspraxis zu rechnen. Im Hinblick auf die Behaltensfristen ist dem Bundesfinanzhof jedoch zu widersprechen: Ein längerer Zeithorizont als fünf bzw. sieben Jahre entspricht nicht dem vorherrschenden Planungshorizont in der Wirtschaftsrealität und würde vor allem KMU mit besonderen Schwierigkeiten konfrontieren. Im Allgemeinen wäre auch eine sachgemäßere Abgrenzung der Verschonungsregeln auf KMU wünschenswert, da gerade diese Größenklasse als begünstigungswürdig identifiziert wird. In der ersten Abhandlung wird ferner argumentiert, dass die Unternehmensbewertung eine herausragende Bedeutung einnimmt, falls es zu einer Abschaffung der Verschonungsregeln kommt, da

⁵⁷⁷ Vgl. hierzu Müller et al. (2011), S. 1.

⁵⁷⁸ Vgl. hierzu Kay/Suprinovič (2015), S. 1-6.

⁵⁷⁹ Vgl. Kay/Suprinovič (2013), S. 19.

die Besteuerung in diesem Fall unmittelbar an den durch diese Methoden ermittelten Wert ansetzt.

Der **2. Beitrag** stellt den im Handwerk vorherrschenden Bewertungsmaßstab („AWH-Standard“⁵⁸⁰) dar; ein Fokus wurde auf diesen Wirtschaftsbereich aufgrund seiner hohen gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Relevanz gelegt.⁵⁸¹ Trotz einer seit 2004 bestehenden institutionellen Einbindung hat es bisher an einer systematischen Beschreibung des AWH-Standards gefehlt. Die zweite Ausarbeitung nimmt daher unter Rückgriff auf bestehende Materialien und Erkenntnisse aus der Planungsgruppe erstmals eine strukturierte Aufbereitung vor. Ein nach dem AWH-Standard konformer Unternehmenswert entspricht einem Zukunftserfolgswert und wird auf Basis der Ertragswertmethode in Form einer ewigen Rente ermittelt. Der Bewertungsstandard verfolgt eine schematische Bestimmung künftiger finanzieller Überschüsse, die aus bereinigten Ergebnissen vergangener Geschäftsjahre abgeleitet werden. Wesentliche Komponenten des Kapitalisierungszinssatzes sind neben den auf KMU und Handwerk abgestimmten Zuschlägen für das unternehmerische Risiko auch die Berücksichtigung von Illiquidität und die Abhängigkeit vom regelmäßig noch operativ tätigen Betriebsinhaber.

Der **3. Beitrag** nimmt eine kritische Würdigung der allgemeinen Grundsätze des AWH-Standards vor. Da bisherige Forschung zum Bewertungsmaßstab des ZDH rar ist, kann keine Aussage getroffen werden, ob in methodischer Hinsicht ein Einklang mit dem vorherrschenden Meinungsstand in der Bewertungslehre besteht. Dem AWH-Standard und der betriebswirtschaftlichen Bewertungslehre ist im Grundsatz gemein, dass beiden eine Mindestwertkonzeption immanent ist, die Bewertung das betriebsnotwendige Vermögen erfasst und eine zeitpunktbezogene Wertermittlung auf einen Stichtag erfolgt. In seiner konkreten Ausgestaltung weicht der Bewertungsmaßstab des ZDH jedoch vom vorherrschenden Meinungsstand ab, indem er anstelle des Liquidationswerts den Substanzwert als Wertuntergrenze heranzieht und eine pauschale Abgrenzung von nicht betriebsnotwendigem Vermögen vor-

⁵⁸⁰ Vgl. hierzu AWH (2017); Buchner/Friedl/Hinterdobler (2017).

⁵⁸¹ Zum Betriebsbestand sowie zu Wertschöpfungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsaspekten im Handwerk vgl. Zentralverband des Deutschen Handwerks (2017).

nimmt. Ferner verfolgt er die selbstpostulierte Unternehmenswertdefinition nicht konsistent und weist Schwächen aufgrund der zeitlichen Rückschau im Hinblick auf den Bewertungsstichtag auf. Auch die selbstauferlegten Neutralitätsprämissen finden keine Entsprechung in der betriebswirtschaftlichen Bewertungslehre, da eine Finanzierungsneutralität in praxi nicht zu beobachten ist und eine institutionelle Verzerrung nicht ausgeschlossen werden kann. Es bleibt allerdings festzuhalten, dass diese Abweichungen vom vorherrschenden Meinungsstand bereits durch geringfügige Anpassungen im Bewertungsvorgehen eine Verbesserung erfahren könnten. Die Berücksichtigung von Liquidationskosten sowie eine konsistente und stärker einzel-fallbezogene Erfolgsprognose bzw. Vermögensabgrenzung ließe eine höhere Ergebnisgüte erwarten. Auch die Komplementierung um eine Stichtagserklärung sowie die Aufzinsung des Ergebnisses auf den betriebswirtschaftlichen Bewertungsstichtag dürften sich einfach in die Bewertung integrieren lassen.

Der AWH-Standard ist ein pragmatischer Bewertungsansatz, der eine Wertfindung auch in Situationen erlauben soll, in denen die Kosten der Bewertung von hoher Bedeutung sind. Naturgemäß arbeitet der Bewertungsstandard daher mit Maßnahmen zur Komplexitätsreduktion. Da zwischen Wirtschaftlichkeit und Genauigkeit der Bewertung regelmäßig ein Zielkonflikt erwächst,⁵⁸² nimmt der **4. Beitrag** eine kritische Analyse der Vereinfachungen und Typisierungen im AWH-Standard im Hinblick auf ihre Vertretbarkeit vor. Im Rahmen der Ertragsprognose zeigt sich, dass der Bewertungsmaßstab abweichend zur betriebswirtschaftlichen Bewertungslehre vergangenheitsorientiert ist, weil auf die finanziellen Erfolge der vergangenen vier Geschäftsjahre abgestellt wird. Durch die Trendgewichtung lässt sich jedoch auf eine angemessene Repräsentativität der Ergebnisse hinwirken. Die starre Bereinigung um außerordentliche Erfolgsbestandteile ist hingegen zu hinterfragen und sollte stärker einzelfallbezogen vorgenommen werden. Auch die materielle Aussagekraft der geforderten Berücksichtigung mehrerer kalkulatorischer Wertansätze ist stellenweise zu bedenken: Mit dem Ansatz kalkulatorischer Zinsen läuft der AWH-Standard Gefahr, Elemente der Diskontierung mit der Unternehmensfinanzierung zu vermen-

⁵⁸² Vgl. Meyering (2011), S. 275.

gen.⁵⁸³ Ebenso rekurren die kalkulatorischen Abschreibungen auf bestehende Kapazitäten, die für die Zukunft irrelevant sein können und repräsentieren lediglich Ersatzinvestitionen. Bei der Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes verstößt der AWH-Standard aufgrund der jahresbezogenen Fixierung des Basiszinssatzes gegen das Stichtagsprinzip sowie die Laufzeitäquivalenz. Auch dürfte für den obligatorisch anzusetzenden Fungibilitätszuschlag regelmäßig bereits dem Grunde nach kein Raum bestehen. Die Bemessung des Risikozuschlags sowie die Bestimmung eines Zuschlags für die Inhaberabhängigkeit erfolgt auf subjektiv-individualistischer Basis und ist daher aus theoretischer Perspektive abzulehnen, weil die intersubjektive Nachprüfbarkeit erschwert und eine empirische Validierung nicht gegeben ist; derartige Zuschläge sind jedoch in praxi zu beobachten und sollten auch aus juristischer Perspektive gerechtfertigt sein, sofern sie wohlbegründet sind.

Der **5. Beitrag** widmet sich der relativen Schätzgüte des vereinfachten Ertragswertverfahrens im Vergleich zum AWH-Standard. Die Abhandlung ist dadurch motiviert, dass für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke die Bewertung von KMU regelmäßig durch Rückgriff auf eine anerkannte Wertermittlungsmethode unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten zu erfolgen hat. Fakultativ ermöglicht der Gesetzgeber auch die Anwendung des im Bewertungsgesetz normierten vereinfachten Ertragswertverfahrens. Für den Steuerpflichtigen stellt sich daher im Besteuerungsverfahren zwangsläufig die Frage, welches Verfahren zur geringsten Steuerbemessungsgrundlage führt; aufgrund der jüngsten Verringerung von Steuerbegünstigungen für Betriebsvermögen dürfte sich die thematische Relevanz nochmals verstärkt haben. Die aufgestellten Hypothesen vermuten zum einen eine allgemeine Überbewertung durch das vereinfachte Ertragswertverfahren, die zudem höher ausfällt, wenn die Wertermittlung nach dem AWH-Standard für Zwecke der Besteuerung anstelle eines Unternehmensverkaufs angefertigt wurde. Zum anderen wird nicht erwartet, dass der Wertunterschied zwischen beiden Verfahren konstant ist, wenn eine Unterscheidung nach Bewertungsjahr, Gewerbebranche und Rechtsform vorgenommen wird. Methodisch erfolgte auf Basis von Referenzgutachten, die von den betriebswirtschaftlichen Beratern der Handwerksorganisation erlangt werden konn-

⁵⁸³ Vgl. Wollny (2012), S. 440.

ten, eine Berechnung der vereinfachten Ertragswerte und eine Gegenüberstellung mit den korrespondierenden AWH-Unternehmenswerten. Bereits die deskriptiven Ergebnisse erhärten die formulierten Hypothesen, da in der Stichprobe bei ca. 98 % der Fälle eine Höherbewertung durch das gesetzliche Verfahren vorliegt. Die induktiven Ergebnisse bestätigen sodann eine Überbewertung durch das gesetzliche Verfahren, welche für die gesamte Stichprobe sowie für alle beobachteten Bewertungsjahre, Gewerbegruppen und Rechtsformen festgestellt werden kann. Diese Überbewertungen können über 250 % betragen. Ferner ist eine erhebliche Streuung bei der Bewertung durch das gesetzliche Verfahren festzustellen. Das Ausmaß der Wertunterschiede zwischen beiden Bewertungsmethoden ist zudem über verschiedene Jahre und Gewerbegruppen hinweg nicht konstant. Zumindest kritisch ist auch die Bewertungsgleichmäßigkeit über unterschiedliche rechtliche Organisationsformen hinweg zu beurteilen. Lediglich in Bezug auf den Bewertungszweck fällt die Überbewertung durch das gesetzliche Verfahren im Besteuerungsfall nicht größer aus als im Verkaufsfall. Die Ergebnisse zeigen zudem, dass die jüngste Anpassung des Kapitalisierungsfaktors zu keiner bedeutenden Verbesserung der Approximationsgüte des vereinfachten Ertragswertverfahrens führt. Aufgrund der hohen Überbewertung durch die vereinfachte Ertragswertmethode ist fraglich, ob sich das gesetzliche Verfahren generell nicht zur Bewertung von Unternehmen eignet, die dem Wirtschaftsbereich des Handwerks zuzuordnen sind. Als wesentliche Erkenntnis kann letztlich festgehalten werden, dass die gesetzliche Methode zu deutlich höheren Steuerbemessungsgrundlagen und einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung führt. Im Besteuerungsverfahren sollte der Steuerpflichtige daher die Erstellung eines Bewertungsgutachtens nach dem AWH-Standard in Erwägung ziehen, um sich vor einer übermäßigen Steuerbemessungsgrundlage zu schützen.

Die Ergebnisse dieser Dissertation sind für mehrere Anspruchsgruppen von Relevanz. Für die **Praxis** existiert nun erstmals eine systematische Aufbereitung des AWH-Standards, die auch implizite und bisher nur fragmentiert dargelegte Bewertungsschritte erfasst. Auf diese Weise werden die Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen nach dem AWH-Standard auch Berufsträgern anderer Berufsstände (z.B. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) zugänglich, die auftragsge-

mäß fortan auch eine Wertermittlung nach diesem Bewertungsmaßstab durchführen können. Die Handwerksorganisation profitiert von den Erkenntnissen dieser Arbeit, indem es die dargelegten Modifikationsvorschläge in der „Planungsgruppe Unternehmensbewertung“ zur Diskussion stellen und dadurch zu einer sachgerechten Verbesserung des Bewertungsstandards beitragen kann; dies dürfte der Legitimation des AWH-Standards im Hinblick auf die bundesweite Anwendung wie auch der Anerkennung im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer nur zuträglich sein. Letztens verhilft die Identifikation und Würdigung von Konfliktpotenzialen, die im AWH-Standard aufgrund der Abweichungen von betriebswirtschaftlichen Bewertungsprinzipien resultieren, den Bewertern und Betriebsinhabern zur adäquaten Interpretation des Ergebnisses der Wertfindung. Ein Verständnis dieser Divergenzen kann auch der Bemessung eines für beide Parteien angemessenen Transaktionspreises dienen und ist damit ganz im Sinne des AWH-Standards, der letztlich in seiner Beratungsfunktion einen unproblematischen Preisfindungsprozess fördern will.⁵⁸⁴

Bislang hat es trotz einer institutionellen Einbindung sowie einer bundesweiten Anwendung an einer Fachdebatte über den AWH-Standard gefehlt, weil die Literatur diesen Bewertungsmaßstab bisher weitgehend ignoriert hat. Die Erkenntnisse dieser Dissertation sind deshalb für die **Wissenschaft** von Bedeutung, als sie die Grundlage für einen künftigen Diskurs in der Forschung legen. Aus der systematischen Darstellung des AWH-Standards lassen sich (weitere) Widersprüche oder Implikationen ableiten, die mit den bereits identifizierten Divergenzen zur Bewertungslehre eine Weiterentwicklung des Bewertungsmaßstabs erlauben. Der Wissenschaft kommt dabei eine besondere Rolle zu, da die Entwicklung von Bewertungsgrundsätzen durch (berufsständische) Standardisierungsausschüsse aufgrund deren Durchsetzungswillen eigener Interessen grundsätzlich kritisch zu betrachten ist.⁵⁸⁵ Wissenschaft und Forschung können jedoch – sofern unabhängig – teoriengestützt adäquate Normensysteme entwickeln, die sich als Beurteilungsmaßstab heranziehen lassen und dadurch ein kritisches Korrektiv darstellen.⁵⁸⁶ Künftige Forschungsvorhaben könn-

⁵⁸⁴ Vgl. hierzu AWH (2017), S. 3, 5-6 u. 16; Buchner/Friedl/Hinterdobler (2017), S. 1343.

⁵⁸⁵ Vgl. hierzu Quill (2016), S. 210-257.

⁵⁸⁶ Vgl. Matschke (2013), S. 92-93.

ten sich deshalb damit auseinandersetzen, welche Auswirkungen sich aufgrund der festgestellten Abweichungen von der Bewertungslehre ergeben. Hierzu könnte empirisch die Fehlbewertung quantifiziert werden, die aufgrund der Verwendung des jahresbezogenen anstelle eines tagesaktuellen Basiszinssatzes – auch unter Berücksichtigung verschiedener Restlaufzeiten – zu erwarten ist.⁵⁸⁷ Ferner können die resultierenden Wertunterschiede aufgrund der subjektiven versus der kapitalmarktorientierten Risikozuschlagsableitung Gegenstand künftiger Diskussionen sein. Auf diese Weise lassen sich gefestigte Aussagen treffen, wie die Wirkungsrichtung und das Ausmaß der Wertunterschiede nach dem AWH-Standard im Vergleich zum vorherrschenden Bewertungsverständnis einzuschätzen sind.

Ferner erweitern die empirischen Ergebnisse dieser Dissertation die bereits bestehende Forschung in mehrfacher Hinsicht. Erstmals wird die Schätzgüte des gesetzlichen Verfahrens sowohl in Relation zum AWH-Standard als auch nach aktuellem Rechtsstand gemessen. Im Vergleich zu Teilen der bisherigen Literatur ist dabei insbesondere der verwendete (Primär-)Datensatz überlegen und erlaubt legitime Aussagen, weil er auf KMU abstellt und dadurch mit einer adäquaten Vergleichsbasis zum vereinfachten Ertragswertverfahren aufwartet. Es zeigt sich, dass die gesetzliche Methode zu hohen Überbewertungen führt und sich auch durch die jüngste Erbschaftsteuerreform nicht wesentlich verbessert hat. Vor diesem Hintergrund sollte sich die Forschung künftig damit auseinandersetzen, wie ein gesetzliches Bewertungsverfahren ausgestaltet sein sollte, damit es den Grundprinzipien der Besteuerung genügt und zur Ermittlung einer adäquaten Steuerbemessungsgrundlage taugt.

⁵⁸⁷ Vgl. z.B. Bassemir/Gebhardt/Leyh (2012), S. 655-678, die den Bewertungsfehler aufgrund der Anwendung eines laufzeitkonstanten Basiszinssatzes anstelle einer laufzeitäquivalenten Spot Rate empirisch untersuchen.

Literaturverzeichnis (Einleitung & Zusammenfassung)

- AWH (2017): Handbuch – Unternehmensbewertung im Handwerk – AWH-Standard Version 5.0, Berlin 2017.
- BASSEMIR, Moritz / GEBHARDT, Günther / LEYH, Sascha (2012): Der Basiszinssatz in der Praxis der Unternehmensbewertung: Quantifizierung eines systematischen Bewertungsfehlers, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, Heft 6 (64) 2012, S. 655-678.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN (2013): Branchenspezifische Bewertungsmethoden v. 01.01.2013 – 34/31/33 – S 3102 – 0006 – 333/13, URL: <http://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/460000/>, 6.2.2017, 15.50 Uhr.
- BEATTY, Randolph / RIFFE, Susan / THOMPSON, Rex (1999): The Method of Comparables and Tax Court Valuations of Private Firms: An Empirical Investigation, in: Accounting Horizons, Heft 3 (13) 1999, S. 177-199.
- BOATSMAN, James / BASKIN, Elba (1981): Asset Valuation with Incomplete Markets, in: The Accounting Review, Heft 1 (56) 1981, S. 38-53.
- BRUCKMEIER, Gerhard / ZWIRNER, Christian / VODERMEIER, Michael (2017): Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht: Handlungsempfehlungen und Modellrechnungen – §§ 199 ff. BewG und IDW S 1 nach der Erbschaftsteuerreform 2016 im Vergleich, in: Deutsches Steuerrecht, Heft 12 (55) 2017, S. 678-685.
- BUCHNER, Markus (2014): Die Verfassungsmäßigkeit des ErbStG: eine unendliche Geschichte? Ein Beitrag zur Diskussion der Verschonungsregeln für Betriebsvermögen, in: Finanz-Rundschau, Heft 17 (96) 2014, S. 784-793.
- BUCHNER, Markus / FRIEDL, Gunther (2017): Die allgemeinen Grundsätze des AWH-Standards – Eine kritische Würdigung im Lichte der Bewertungslehre, in: Deutsches Steuerrecht, Heft 32 (55) 2017, S. 1775-1782.
- BUCHNER, Markus / FRIEDL, Gunther / HINTERDOBLER, Toni (2017): Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen nach dem AWH-Standard, in: Deutsches Steuerrecht, Heft 24 (55) 2017, S. 1341-1350.
- CREZELIUS, Georg (2015): Die Erbschaftsteuerentscheidung des BVerfG – erste steuersystematische Überlegungen, in: Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge, Heft 1 (22) 2015, S. 1-7.
- DIRRIGL, Hans (2009): Unternehmensbewertung für Zwecke der Steuerbemessung im Spannungsfeld von Individualisierung und Kapitalmarkttheorie, Diskussionsbeitrag Nr. 68, Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre (arqus) 2009.
- DORFLEITNER, Gregor / ILMBERGER, Franziska / MEYER-SCHARENBERG, Carmen (2010): Die Bewertung von Unternehmen nach dem Erbschaftsteuerreformgesetz, in: Die Betriebswirtschaft, Heft 1 (70) 2010, S. 7-25.

- DRUKARCZYK, Jochen / ERNST, Dietmar (2010): Branchenorientierte Unternehmensbewertung, 3. Aufl., München 2010.
- EISELE, Dirk (2016): § 11 BewG, in: Bewertungsgesetz Kommentar, begr. v. Rudolf Rössler und Max Troll, 25. EL, München 2016, Rz. 1-63.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2006): Die neue KMU-Definition, Brüssel 2006.
- FISCHL, Agnes / ROTH, Wolfgang (2009): Die Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts zum 1.1.2009. Ein kritischer Überblick, in: Neue Juristische Wochenschrift, Heft 4 (62) 2009, S. 177-182.
- HANNES, Frank (2016): Erbschaftsteuerreform 2016: Neuregelungen zur Bewertung und zum Umfang der Verschonung, in: Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge, Heft 10 (23) 2016, S. 554-561.
- HENSELMANN, Klaus / SCHRENKER, Claudia / SCHNEIDER, Sebastian (2010): Unternehmensbewertung für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke - Anwendung verschiedener Bewertungsmethoden im Vergleich, in: Corporate Finance, Heft 6 (1) 2010, S. 397-404.
- KAPPENBERG, Christoph (2012): Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht - Eine empirische Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Kapitalkostenableitung, Wiesbaden 2012.
- KAY, Rosemarie / SUPRINOVIČ, Olga (2013): Unternehmensnachfolgen in Deutschland 2014 bis 2018, Bonn 2013.
- KAY, Rosemarie / SUPRINOVIČ, Olga (2015): Entwicklung und volkswirtschaftliche Bedeutung der Unternehmensnachfolgen in Deutschland, in: Unternehmensnachfolge, hrsg. v. Jürgen Wegmann und Andreas Wieseahn, Wiesbaden 2015, S. 1-14.
- KUßMAUL, Heinz / PFIRMANN, Armin / HELL, Christoph / MEYERING, Stephan (2008): Die Bewertung von Unternehmensvermögen nach dem ErbStRG und Unternehmensbewertung - Eine erste Analyse des Gesetzentwurfs aus der Sicht der Beratungspraxis, in: Betriebs-Berater, Heft 10 (63) 2008, S. 472-478.
- LECLAIR, Mark (1990): Valuing the Closely-Held Corporation: The Validity and Performance of Established Valuation Procedures, in: Accounting Horizons, Heft 3 (4) 1990, S. 31-42.
- MATSCHKE, Manfred (2013): Grundsätze der Unternehmensbewertung, in: Handbuch Unternehmensbewertung, hrsg. v. Karl Petersen, Christian Zwirner und Gerrit Brösel, Köln 2013, S. 84-118.
- MEYERING, Stephan (2011): Einzug betriebswirtschaftlicher Bewertungskalküle in die Erbschaftsteuer - Eine kritische Analyse der Bewertung von Betriebsvermögen

- und von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach der Erbschaftsteuerreform 2008, in: *Steuer und Wirtschaft*, Heft 3 (88) 2011, S. 274-281.
- MÜLLER, Jens (2008): *Unternehmensbewertung für substanzsteuerliche Zwecke*, Wiesbaden 2008.
- MÜLLER, Jens (2014): The Challenge of Assessing the Market Value of Private Companies Using a Standardised Combination Method for Tax Purposes – Lessons to be Learnt from Past Experience, in: *European Accounting Review*, Heft 1 (23) 2014, S. 117-141.
- MÜLLER, Jens / SURETH, Caren (2011): Marktnahe Bewertung von Unternehmen nach der Erbschaftsteuerreform?, in: *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, Sonderheft 63/11 (63) 2011, S. 45-83.
- MÜLLER, Klaus / KAY, Rosemarie / FELDEN, Birgit / MOOG, Petra / LEHMANN, Stephanie / SUPRINOVIČ, Olga / MEYER, Susanne / MIRABELLA, Désirée / BOERGER, Sven / WELGE, Britta / CORITNAIA, Irina (2011): *Der Generationswechsel im Mittelstand im demografischen Wandel*, Duderstadt 2011.
- NISSIM, Doron (2013): Relative valuation of U.S. insurance companies, in: *Review of Accounting Studies*, Heft 2 (18) 2013, S. 324-359.
- OLBRICH, Michael / HARES, Christoph / PAULY, Alexander (2010): Erbschaftsteuerreform und Unternehmensbewertung, in: *Deutsches Steuerrecht*, Heft 24 (48) 2010, S. 1250-1256.
- QUILL, Tobias (2016): *Interessengeleitete Unternehmensbewertung*, Wiesbaden 2016.
- RIEGEL, Martin / HEYNEN, Pascal (2017): Erbschaftsteuerreform 2016 – das vorläufige Ende einer Hängepartie, in: *Betriebs-Berater*, Heft 1/2 (72) 2017, S. 23-31.
- RÖDDER, Thomas (1993): Der Einfluß der Erbschaftsteuer auf die Rechtsformwahl mittelständischer Familienunternehmen, in: *Der Betrieb*, Heft 43 (46) 1993, S. 2137-2147.
- SCHLARMANN, Hans / KRAPPEL, Thomas (2013): Praxisfolgen einer möglichen Verfassungswidrigkeit der Erbschaft- und Schenkungsteuer, in: *Neue Juristische Wochenschrift*, Heft 5 (66) 2013, S. 267-270.
- SCHOENFELD, Armin (1984): Das Stuttgarter Verfahren zur Bewertung nicht notierter Anteile im Vergleich zu den Börsenkurswerten deutscher Aktiengesellschaften, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, Heft 15/16 (37) 1984, S. 425-430.
- SCHRÖDER, Sebastian (2014): *Unternehmensbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer*, Köln 2014.
- SÖLLNER, René (2014): Die wirtschaftliche Bedeutung kleiner und mittlerer Unternehmen in Deutschland, in: *Wirtschaft und Statistik*, Heft 1 (66) 2014, S. 40-51.

- SÖLLNER, René (2016): Der deutsche Mittelstand im Zeichen der Globalisierung, in: *Wirtschaft und Statistik*, Heft 2 (68) 2016, S. 107-119.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2017): Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, URL: https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DESerie_serie_00000896, 1.4.2017, 12.35 Uhr.
- TSOUTSOURA, Margarita (2015): The Effect of Succession Taxes on Family Firm Investment: Evidence from a Natural Experiment, in: *The Journal of Finance*, Heft 2 (70) 2015, S. 649-688.
- VISKORF, Hermann-Ulrich (2009): Das Rechtsstaatsprinzip und der Wettstreit um den „richtigen“ gemeinen Wert beim Betriebsvermögen, in: *Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge*, Heft 12 (16) 2009, S. 591-596.
- WAGNER, Franz (2011): Möglichkeiten und Grenzen einer empirischen Überprüfung marktnaher Unternehmensbewertung, in: *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, Sonderheft 63/11 (63) 2011, S. 84-93.
- WASSERMANN, Bernd (2010): Mittelständische Unternehmensbewertung im neuen Erbschaftsteuerrecht – Eine ökonomische Analyse, in: *Deutsches Steuerrecht*, Heft 4 (48) 2010, S. 183-190.
- WATRIN, Christoph / KAPPENBERG, Christoph (2012): Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht mittels des vereinfachten Ertragswertverfahrens, in: *Die Betriebswirtschaft*, Heft 6 (72) 2012, S. 573-589.
- WELLING, Berthold / WÜNNEMANN, Monika (2009): Das Erbschaftsteuerreformgesetz 2009: Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Bewertung des Betriebsvermögens, in: *Finanz-Rundschau*, Beilage zu Heft 11 (91) 2009, S. 2-12.
- WOLLNY, Christoph (2012): Unternehmensbewertung für die Erbschaftsteuer, Herne 2012.
- ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS (2017): Wirtschaftlicher Stellenwert des Handwerks, URL: <https://www.zdh.de/daten-fakten/kennzahlen-des-handwerks.html>, 13.3.2017, 16.45 Uhr.

Rechtsprechungsverzeichnis

Gericht	Datum	Aktenzeichen	Fundstelle	Bereich
BayObLG München	19.10.1995	3 Z BR 17/90	BB 1996	S. 259-261
BayObLG München	28.10.2005	3Z BR 71/00	NZG 2006	S. 156-159
BFH	22.5.2002	II R 61/99	BStBl. II 2002	S. 598-616
BFH	5.10.2011	II R 9/11	BFHE 234	S. 368-375
BFH	27.9.2012	II R 9/11	BFHE 238	S. 241-281
BGH	17.1.1973	IV ZR 142/70	NJW 1973	S. 509-511
BVerfG	22.6.1995	2 BvR 552/91	BStBl. II 1995	S. 671-675
BVerfG	7.11.2006	1 BvL 10/02	BStBl. II 2007	S. 192-215
BVerfG	17.12.2014	1 BvL 21/12	BVerfGE 138	S. 136-251
KG Berlin	19.5.2011	2 W 154/08	NZG 2011	S. 1302-1304
KG Berlin	26.7.2012	2 W 44/12	NZG 2012	S. 1427-1430
LG Dortmund	1.4.2004	18 AktE 2/03	NZG 2004	S. 723-727
LG Dortmund	19.3.2007	18 AktE 5/03	ZIP 2007	S. 2029-2034
LG München	31.7.2015	5 HK O 16371/13	juris	Dok-ID: JURE150015934
OLG Düsseldorf	11.1.1990	19 W 6/86,	AG 1990	S. 397-403
OLG Düsseldorf	7.6.1990	19 W 13/86	AG 1990	S. 490-494
OLG Düsseldorf	16.10.1990	19 W 9/88	AG 1991	S. 106-109

Rechtsprechungsverzeichnis

OLG Düsseldorf	20.11.2001	19 W 2/00 AktE	AG 2002	S. 398-403
OLG Düsseldorf	31.1.2003	19 W 9/00 AktE	NZG 2003	S. 588-599
OLG Düsseldorf	27.2.2004	19 W 3/00 AktE	ZIP 2004	S. 753-760
OLG Düsseldorf	28.8.2014	I-26 W 9/12 (AktE)	ZIP 2014	S. 2388-2396
OLG Düsseldorf	12.11.2015	I-26 W 9/14 (AktE)	AG 2016	S. 329-332
OLG Frankfurt	29.4.2011	21 W 13/11	AG 2011	S. 832-838
OLG Frankfurt	24.11.2011	21 W 7/11	ZIP 2012	S. 124-133
OLG Frankfurt	17.12.2012	21 W 39/11	juris	Dok-ID: KORE202762013
OLG Frankfurt	29.1.2016	21 W 70/15	juris	Dok-ID: KORE205512016
OLG Karlsruhe	15.11.2012	12 W 66/06	juris	Dok-ID: KORE202632013
OLG Karlsruhe	30.4.2013	12 W 5/12	AG 2013	S. 765-768
OLG Karlsruhe	23.7.2015	12a W 4/15	juris	Dok-ID: KORE220232015
OLG München	30.11.2006	31 Wx 59/06	AG 2007	S. 411-417
OLG München	31.3.2008	31 Wx 88/06	juris	Dok-ID: KORE210652008
OLG München	14.7.2009	31 Wx 121/06	ZIP 2009	S. 2339-2342
OLG Stuttgart	1.10.2003	4 W 34/93	ZIP 2004	S. 712-719

Rechtsprechungsverzeichnis

OLG Stuttgart	26.10.2006	20 W 14/05	NZG 2007	S. 112-119
OLG Stuttgart	18.12.2009	20 W 2/08	juris	Dok-ID: KORE200702010
OLG Stuttgart	14.10.2010	20 W 16/06	juris	Dok-ID: KORE226232010
OLG Stuttgart	19.1.2011	20 W 2/07	juris	Dok-ID: KO- RE201952011
OLG Stuttgart	19.1.2011	20 W 3/09	AG 2011	S. 205-211
OLG Stuttgart	8.7.2011	20 W 14/08	juris	Dok-ID: JURE110012472
OLG Stuttgart	14.9.2011	20 W 4/10	AG 2012	S. 221-224
OLG Stuttgart	14.9.2011	20 W 6/08	juris	Dok-ID: JURE110017772
OLG Stuttgart	14.9.2011	20 W 7/08	juris	Dok-ID: JURE110017773
OLG Stuttgart	3.4.2012	20 W 6/09	AG 2012	S. 839-844
OLG Stuttgart	5.6.2013	20 W 6/10	NZG 2013	S. 897-899
OLG Stuttgart	1.4.2014	20 W 4/13	juris	Dok-ID: KORE225472014
OLG Stuttgart	17.7.2014	20 W 3/12	juris	Dok-ID: KORE225462014
OLG Zweibrücken	5.3.1999	3 W 263/98	EWiR 1999	S. 485-486

Quellenverzeichnis

1. Deutsche Gesetze

- Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.2002 (BGBl. I 2002, S. 3866, ber. BGBl. I 2003, S. 61) zuletzt geändert durch Art. 16 Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25.7.2014 (BGBl. I 2014, S. 1266). [Maßgeblicher Rechtsstand für die **1. Abhandlung.**]
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1722).
- Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.2.1991 (BGBl. I 1991, S. 230) zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4.11.2016 (BGBl. I 2016, S. 2464).
- Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.2.1991 (BGBl. I 1991, S. 230) zuletzt geändert durch Art. 9 Steueränderungsgesetz 2015 vom 2.11.2015 (BGBl. I 2015, S. 1834). [Referenziert als „a.F.“.]
- Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.2.1991 (BGBl. I 1991, S. 230) zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7.2014 (BGBl. I 2014, S. 1042). [Maßgeblicher Rechtsstand für die **1. Abhandlung.**]
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.1.2002 (BGBl. I 2002, S. 42, ber. BGBl. I 2002, S. 2909 und BGBl. I 2003, S. 738) zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 21.2.2017 (BGBl. I 2017, S. 258).
- Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.10.2009 (BGBl. I 2009, S. 3366, ber. BGBl. I 2009 S. 3862) zuletzt geändert durch Art. 9 Drittes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3191).
- Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.10.2009 (BGBl. I 2009, S. 3366, ber. BGBl. I 2009 S. 3862) zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25.7.2014 (BGBl. I 2014, S. 1266). [Maßgeblicher Rechtsstand für die **1. Abhandlung.**]
- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.1997 (BGBl. I 1997, S. 378) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4.11.2016 (BGBl. I 2016, S. 2464).

- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.1997 (BGBl. I 1997, S. 378) zuletzt geändert durch Art. 30 Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz - AmtshilfeRLUmsG) vom 26.6.2013 (BGBl. I 2013, S. 1809). [Maßgeblicher Rechtsstand für die **1. Abhandlung.**]
- Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz - PubliG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.8.1969 (BGBl. I 1969, S. 1189, ber. BGBl. I 1970, S. 1113) zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung vom 24.5.2016 (BGBl. I 2016, S. 1190).
- Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung - HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.9.1998 (BGBl. I 1998, S. 3074, ber. BGBl. I 2006, S. 2095) zuletzt geändert durch Art. 104 Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.3.2017 (BGBl. I 2017, S. 626).
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.5.1949 (BGBl. 1949, S. 1) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 93) vom 11.7.2012 (BGBl. I 2012, S. 1478). [Maßgeblicher Rechtsstand für die **1. Abhandlung.**]
- Handelsgesetzbuch (HGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.5.1897 (RGBl. 1897, S. 219) zuletzt geändert durch Art. 5 Zweites Gesetz zur Änderung der Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt vom 5.7.2016 (BGBl. I 2016, S. 1578).
- Handelsgesetzbuch (HGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.5.1897 (RGBl. 1897, S. 219) zuletzt geändert durch Art. 8 Kleinanlegerschutzgesetz vom 3.7.2015 (BGBl. I 2015, S. 1114). [Referenziert als „a.F.“.]
- Handelsgesetzbuch (HGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.5.1897 (RGBl. 1897, S. 219) zuletzt geändert durch Art. 13 Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes vom 15.7.2014 (BGBl. I 2014, S. 934). [Maßgeblicher Rechtsstand für die **1. Abhandlung.**]
- Solidaritätszuschlaggesetz 1995 (SolZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I 2002, S. 4130) zuletzt geändert durch Art. 10 und 11 Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20.12.2016 (BGBl. I 2016, S. 3000).

2. Änderungsgesetze

Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4.11.2016 (BGBl. I 2016, S. 2464).

Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.5.2009 (BGBl. I 2009, S. 1102).

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz - BilRUG) vom 17.7.2015 (BGBl. I 2015, S. 1245).

3. Steuerrichtlinien

Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 (ErbStR 2011) - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts vom 19.12.2011 (BStBl. I Sondernummer 1/2011, S. 2).

4. Bekanntmachungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)

Schreiben zur Bewertung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften und des Betriebsvermögens; Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 203 Abs. 2 BewG (IV C 2 - S 3102/07/0001) vom 7.1.2009 (BStBl. I 2009, S. 14).

Schreiben zur Bewertung nicht börsennotierter Aktien; Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 203 Abs. 2 BewG (IV D 4 - S 3102/07/0001) vom 5.1.2010 (BStBl. I 2010, S. 14).

Schreiben zur Bewertung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften und des Betriebsvermögens; Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 203 Absatz 2 BewG (IV D 4 - S 3102/07/10001) vom 5.1.2011 (BStBl. I 2011, S. 5).

Schreiben zur Bewertung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften und des Betriebsvermögens; Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 203 Absatz 2 BewG (IV D 4 - S 3102/07/10001) vom 2.1.2012 (BStBl. I 2012, S. 13).

Schreiben zur Bewertung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften und des Betriebsvermögens; Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 203 Absatz 2 BewG (IV D 4 - S 3102/07/10001) vom 2.1.2013 (BStBl. I 2013, S. 19).

Schreiben zur Bewertung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften und des Betriebsvermögens; Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 203 Absatz 2 BewG (IV D 4 - S 3102/07/10001) vom 2.1.2014 (BStBl. I 2014, S. 23).

Schreiben zur Bewertung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften und des Betriebsvermögens; Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 203 Absatz 2 BewG (IV D 4 - S 3102/07/10001) vom 2.1.2015 (BStBl. I 2015, S. 6).

5. Bundestag-Drucksachen (BT-Drs.)

BT-Drs. 7/5248 - Unterrichtung durch die Bundesregierung - Bericht der Bundesregierung über Lage und Entwicklung der kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsbericht) vom 21.5.1976.

BT-Drs. 15/5555 - Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge vom 30.5.2005.

BT-Drs. 16/7918 - Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz - ErbStRG) vom 28.1.2008.

BT-Drs. 16/11107 - Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksachen 16/7918, 16/8547, 16/8814 Nr. 3 - Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz - ErbStRG) vom 26.11.2008.

BT-Drs. 17/10604 - Unterrichtung durch die Bundesregierung - Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 - Drucksache 17/10000 - Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung vom 5.9.2012.

6. Empfehlungen der Europäischen Kommission

Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, 2003/361/EG vom 6.5.2003 (ABl. 2003 L 124, S. 39).

7. Internationale Rechnungslegungsstandards

International Financial Reporting Standards (IAS/IFRS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2013. [Maßgeblicher Normenstand für die **1. Abhandlung**.]

